



Landratsamt Hohenlohekreis · Postfach 1362 · 74643 Künzelsau

Per Zustellungsurkunde

Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH
Braunsbergweg 5
74676 Niedernhall

Umwelt- und Baurechtsamt
Umweltverwaltungsrecht

Bearbeiter/in Lena Wolf
Telefon 07940 18-1236
Telefax 07940 18-1365
E-Mail Lena.Wolf@
hohenlohekreis.de
Zimmer Nr. 104, Gebäude D

Ihre Nachricht
Unser Zeichen 50.5/699.1-2023-00814/lw

30.01.2024

Antrag der Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4, 10 und 16b Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage auf Flst. 2105, Stadt Forchtenberg, Gemarkung Muthof

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 02.09.2022, hier eingegangen am 19.09.2022, ergeht folgende

I.

ENTSCHEIDUNG:

1. Der Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH, Braunsbergweg 5, 74676 Niedernhall, wird die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

zum Repowering der bestehenden Windenergieanlage des Typs NEG MICON NM 1000/60 mit einer Nabenhöhe von 70 m und einer Gesamthöhe von 100 m auf Flst. Nr. 1701, Gemeinde Schöntal, Gemarkung Westernhausen (WEA-alt auf Flst. 1701), durch die

Errichtung und den Betrieb

einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N 163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von 6.800 kW auf Flst. Nr. 2105, Stadt Forchtenberg, Gemarkung Muthof (WEA 06),

erteilt.

Seite 1 von 66

Die Genehmigung erstreckt sich auf den folgenden Standort:

Bezeichnung Anlage	Gemarkung	Flurstück	Standortkoordinaten (WGS 84)	
WEA 06	Muthof	2105	N: 49°19'34.09"	O: 9°34'36.53"

2. Mit Beginn der Errichtung der Bauelemente von WEA 06 oberhalb des Geländes darf die bestehende WEA-alt auf Flst. Nr. 1701, Gemeinde Schöntal, Gemarkung Westernhausen, dauerhaft nicht mehr betrieben werden.
3. Nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung der WEA-alt auf Flst. Nr. 1701, Gemeinde Schöntal, Gemarkung Westernhausen, ist diese innerhalb eines Jahres zurückzubauen und Bodenversiegelungen sind zu beseitigen.
4. Die Inbetriebnahme von WEA VI darf erst erfolgen, wenn die Bauteile der WEA-alt auf Flst. Nr. 1701, Gemeinde Schöntal, Gemarkung Westernhausen, oberhalb des Geländes vollständig zurückgebaut wurden.
5. Bestandteile dieser Genehmigung sind nach näherer Bestimmung in Abschnitt II alle mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen unter Beachtung der Grünvermerke und die in Abschnitt III genannten Maßgaben, Nebenbestimmungen und Hinweise.
6. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG auch die folgenden Genehmigungen mit ein:
 - a) Baugenehmigung nach der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)
 - b) Luftfahrtrechtliche Zustimmung nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG)Die Genehmigung erfolgt ohne Baufreigabe.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung unbeschadet privater Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
8. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von
 - 3 Jahren mit der Errichtung
 - oder
 - 4 Jahren mit dem Betrieb der Anlagebegonnen wird (§ 18 Abs. 1 S. 1 BImSchG).
9. Für diese Entscheidung wird eine Gesamtgebühr in Höhe von **40.790,39 €** festgesetzt, die innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an die Kreiskasse des Hohenlohekreises zu überweisen ist.

II. Antragsunterlagen

Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen in diesem Bescheid, ist WEA 06 gemäß den folgenden, vom Antragsteller gefertigten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Stand	Seitenanzahl
Ordner 1			
	Inhaltsverzeichnis	19.09.2023	2
1.	Antragsunterlagen		
1.1	Formblätter	02.09.2023	23
1.1.2	Antrag auf Baugenehmigung	02.09.2023	4
1.1.4	Urkunde Bauvorlagenberechtigter	23.11.1993	1
1.3	Prognose zur Windhöflichkeit	05.08.2022	1
1.4	Visualisierung	05.08.2022	30
2.	Übersichtspläne		
2.3	Geländeschnitt	06/2022	1
2.5	Hindernisangaben Luftfahrt	19.09.2022	1
3.	Technische Beschreibung		
3.1	Allgemeine Beschreibung der WEA	07.09.2021	20
3.3	Beschreibung des Fundaments N163/6.X TCS164	17.08.2021	6
3.4	Abmessung Maschinenhaus und Rotorblätter	01.04.2021	6
3.5	Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen	15.09.2021	14
3.6	Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen in Deutschland	27.08.2021	10
3.7	Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen	01.04.2021	8
3.8	Erdungsanlage der Windenergieanlage	01.04.2021	10
4.	Umwelteinwirkungen		
4.1	Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage	01.04.2021	10
4.4	Eisfallgutachten	18.07.2022	25
4.5	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)	01.04.2021	10
5.	Arbeitsschutz und Anlagensicherheit		
5.1	Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen	01.04.2021	12
5.2	Sicherheitsanweisung (Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen)	05.07.2021	77
5.3	Technische Beschreibung Befahranlage	01.04.2021	10
5.4	Flucht- und Rettungsplan	18.08.2021	11
5.5	Grundlagen zum Brandschutz	01.04.2021	10
6.	Rückbau		
6.1	Verpflichtungserklärung zum Rückbau	19.09.2022	1
6.2	Maßnahmen bei der Betriebseinstellung	16.04.2021	6
Ordner 2			
7.	Abfall und wassergefährdende Stoffe		

7.1	Abfallbeseitigung	01.04.2021	8
7.2	Abfälle beim Betrieb der Anlagen	01.04.2021	6
7.3	Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt	01.04.2021	10
7.4	Getriebeölwechsel an Windenergieanlagen	16.04.2021	8
8.	Grundstücke		
8.1	Abstandsflächenberechnung	19.09.2022	1
8.2	Transport, Zuwegung und Krananforderungen	07.09.2021	38
9.	Baurecht		
9.2	Hinweis Nachreichung Standsicherheitsnachweis	19.09.2022	
Ordner 3			
10.	Natur- und Artenschutz		
10.2	Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung	01.08.2022	141
10.2.1	Karte Reviere nicht windkraftempfindliche Brutvögel	07/2022	1
10.2.2	Karte windkraftempfindliche Vogelarten	07/2022	1
10.2.3	Karte Flugbewegungen Rotmilan	07/2022	1
10.2.3.01-10.2.3.18	Tageskarten Rotmilan im Zeitraum vom 17.03.2021 bis 24.08.2021		18
10.2.4	Karte Flugbewegung Schwarzmilan	07/2022	1
10.2.5	Karte Flugbewegungen weiterer windkraftempfindlicher Vogelarten	07/2022	1
10.2.6	Rasterkarte Rotmilan	07/2022	1
10.2.7	Rasterkarte Schwarzmilan	07/2022	1
10.2.8	Karte Ergebnisse der Rastvogelkartierung	07/2022	1
10.3.1	Landschaftsbildbewertung	07/2022	1
10.3.2	Bestands- und Konfliktplan	07/2022	1
10.3.3	Bestands- und Konfliktplan WEA-Standort	07/2022	1
10.3.4	Bestands- und Konfliktplan Zuwegung	07/2022	1
Ordner 4			
7.5	Sicherheitsdatenblätter		
Ordner 5			
11.	Streng vertrauliche Unterlagen		
11.1	Anschreiben zu streng vertraulichen Unterlagen (Kopie)	14.12.2018	2
11.2	Herstell- und Rohbaukosten Nordex N163/6.X TCS164	28.06.2021	2
11.3	Rückbauaufwand für Windenergieanlagen	27.08.2021	12
11.4	Berechnungsbeispiel Rückbau Nordex N163/6.X mit 164 m Nabenhöhe	19.09.2022	1
11.5	Zustimmung Grundstückseigentümer	19.09.2022	1

Ordner 6**Nachreichungen vom 25.01.2023**

	Anschreiben zum Nachforderungsschreiben vom 17.11.2022		
13.2	Stellungnahme Eisfallgutachten	04.11.2022	2
10.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan	24.01.2023	100
13.3	Kurzdokumentation Ergebnisse Wind- und Energieertragsvoranalyse	07.07.2022	3
1.1.3	Lageplan schriftlicher Teil samt Übersichtslageplan und Lageplan zum Übersichtslageplan	21.12.2022	5
13.4	Lagepläne Baulasten	21.12.2022	3
13.5	Darstellung aller Verkehrswege	24.11.2022	34
13.6	Stellungnahme Druckspeicher	29.11.2022	5
4.2	Schallimmissionsprognose	16.12.2022	70
13.7	Stellungnahme Nachtbetrieb	29.11.2022	1
4.3	Schattenwurfprognose	16.12.2022	43
13.8	Stellungnahme Ölauffangwanne	24.11.2022	4
10.1	Allgemeine UVP-Vorprüfung	24.01.2023	44
13.9	Stellungnahme zu den Anmerkungen von LNV und BUND	24.01.2023	6

Ordner 7**Nachreichung vom 02.03.2023**

13.10	Gutachten zur Standorteignung	02.03.2023	35
-------	-------------------------------	------------	----

Nachreichung vom 09.03.2023

9.1	Prüfbescheid für eine Typenprüfung	31.03.2023	9
-----	------------------------------------	------------	---

Nachreichungen vom 17.03.2023

	Anschreiben zum Nachforderungsschreiben		
14.1	Brandmeldesystem	01.04.2021	10
14.2	Feuerlöschsystem	15.11.2021	8
3.2	Übersichtszeichnung der WEA mit Entwurfsverfasser	29.03.2021	
10.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan (S. 89 - S. 92)	07.03.2023	4

Nachreichungen vom 19.07.2023

15.	Anzeige des Betreiberwechsels	13.07.2023	1
1.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens	13.07.2023	6

Nachreichung vom 01.09.2023

10.3.5	Konkretisierung der Ausgleichsflächenplanung v.	25.07.2023	10
--------	---	------------	----

Nachreichung vom 10.11.2023

	Anschreiben zum Entwurf der Entscheidung	10.11.2023	
15	Rotornenndrehzahlen	14.03.2023	3
16	Schattenwurfmodul	10.02.2023	8
17.	Oktav-Schallleistungspegel N163/6.X	14.03.2023	4
18	Schallemissionen-Leistungskurven-Schubbeiwerte N163/6.X	14.03.2023	113
13.1	Fledermausmodul	31.01.2023	10

III. Nebenbestimmungen

A. Immissionsschutzrecht

a) Allgemeines

1. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Hohenlohekreis - Fachdienst Umweltverwaltungsrecht (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de) nachzuweisen, dass mit der Firma Nordex Energy SE & Co. KG ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde. Als Nachweis reichen das Deckblatt, welches Aufschluss über die Vertragspartner sowie den Vertragsgegenstand gibt, und die Seite der Unterzeichner des Vertrages. Sofern Wartungsarbeiten von Dritten durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass die Vorgaben des Herstellers eingehalten werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlagen weiterhin allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG liegt. Der Abschluss von Service- oder Überwachungsverträgen mit dem Hersteller der Anlagen oder einem anderen Dritten entbindet den Betreiber nicht von dieser Verantwortung. Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen wird immer an den Betreiber gerichtet.

2. Dem Landratsamt Hohenlohekreis – Fachdienst Umweltverwaltungsrecht (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch mit der dem schalltechnischen Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen sind (Konformitätsbescheinigung).
 - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird und somit die Nebenbestimmungen Nummer 1 bis 4 zum Schattenwurf eingehalten werden (III A c) Nr. 1-4). Die Bestätigung muss auch beinhalten, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist.
3. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist dem Landratsamt Hohenlohekreis – Fachdienst Umweltverwaltungsrecht (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de), unverzüglich mitzuteilen.

4. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Hohenlohekreis vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

b) Lärm

1. Die Windenergieanlage WEA 06 ist zur Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben (Nordex Energy SE & Co. KG, Oktav-Schallleistungspegel Nordex N163/6.X, F008_277_A19_IN, Revision 4 vom 01.06.2022) zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{WA,Okt} [dB(A)]	90,0	94,7	97,0	97,5	97,9	95,8	86,3	67,4
berücksichtigte Unsicherheiten					$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}; \sigma_P = 1,2 \text{ dB}; \sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$			
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	91,7	96,4	98,7	99,2	99,6	97,5	88,0	69,1
L _{o,Okt} [dB(A)]	92,1	96,8	99,1	99,6	100,0	97,9	88,4	69,5

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

2. Die Windenergieanlage WEA 06 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Nordex N163/6.X TCS164 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (L_{o,Okt,Vermessung}) die in Ziffer III. A b) Nebenbestimmung 1 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte L_{o,Okt} eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA 06 erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH aus Kassel vom 16.12.2022 (Bericht Nr. 21-1-3108-002-NB) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel L_{o,Okt,Vermessung} des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA 06 die für sie in der Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH aus Kassel vom 16.12.2022 (Bericht Nr. 21-1-3108-002-NB) ermittelten, in Tabelle 9 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch das Landratsamt Hohenlohekreis – Fachdienst Umweltverwaltungsrecht in dem eingestellten Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

3. Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen. Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
4. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die in Ziffer III. A b) Nebenbestimmung Nummer 1 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA VI erbracht werden.

Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH aus Kassel vom 16.12.2022 (Bericht Nr. 21-1-3108-002-NB) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA 06 die für sie im Anhang Teil I - Berechnung der Zusatzbelastung mit $L_{e,max}$ auf S. 38 der Schallimmissionsprognose Ramboll Deutschland GmbH aus Kassel vom 16.12.2022 (Bericht Nr. 21-1-3108-002-NB) aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

5. Der genehmigungskonforme Betrieb der Windenergieanlage WEA 06 ist innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme entsprechend den Ziffer III. A b) Nebenbestimmungen 1 und 5 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung einer anerkannten Messstelle nach §§ 26, 28 und 29b BImSchG, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Landratsamt Hohenlohekreis – Fachdienst Umweltverwaltungsrecht (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de) abzustimmen.

6. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass die beauftragte Messstelle dem Landratsamt Hohenlohekreis – Fachdienst Umweltverwaltungsrecht (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de) den Termin der Messung rechtzeitig vor deren Durchführung bekannt gibt.
7. Nach Abschluss der Messung ist dem Landratsamt Hohenlohekreis – Umweltverwaltungsrecht (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de) ein Exemplar des Messberichts (in elektronischer Form) sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebes gemäß Ziffer III. A b) Nebenbestimmung 2 durch Vermessung an der WEA 06 geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

8. Die Windenergieanlage darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist
9. Die Windenergieanlage ist regelmäßig zu warten. Verschleißteile, die eine Erhöhung der Geräuschemissionen bewirken können, sind auszutauschen. Die Wartung ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Folgende Daten sind mindestens festzuhalten:
 - Datum der Wartung
 - Ergebnis der Wartung
 - Austausch der Verschleißteile mit Bezeichnung und Datum
 - Besondere Ereignisse

Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen dem Landratsamt Hohenlohekreis vorzulegen.

c) Schattenwurf

1. Die Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH aus Kassel vom 18.07.2022 (Bericht Nr. 21-1-3108-001-SB) weist für die maßgeblichen Immissionsorte:

HS1: Schöntal-Westernhausen, Hohe Straße 1

HS2: Schöntal-Westernhausen, Hohe Straße 2

HS3: Schöntal-Westernhausen, Hohe Straße 3

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsorten müssen alle für die Programmierung der Abschalt-einrichtung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden, da die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung geben.

2. Durch geeignete Abschalt-einrichtungen, die mittels Strahlungs- oder Beleuchtungsstärke-sensoren die konkrete meteorologische Beschattungssituation erfassen, muss überprüfbar

und nachweisbar sichergestellt werden, dass durch die beantragte Windenergieanlage an den Immissionsorten HS1, HS2 und HS3 kein Schatten verursacht wird.

3. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalt-einheit für jeden maßgeblichen Immissionsort registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors aufzuzeichnen. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Hohenlohekreis vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
4. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die Windenergieanlage innerhalb des in der Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH aus Kassel vom 18.07.2022 (Bericht Nr. 21-1-3108-001-SB) ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Ziffer III. A c) Nebenbestimmung 1 aufgelisteten Immissionsorte unverzüglich manuell außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalt-einrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.
5. Die Oberflächen der Windenergieanlage müssen so beschaffen sein, dass Lichtreflexe vermieden werden.

d) Abfälle

Die während der Bauphase und beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind zu separieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

B. Baurecht

a) Allgemeines

1. Der Antragsteller ist verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtung wird für die Windenergieanlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von 400.324,46 € festgesetzt.

Sie kann geleistet werden durch selbstschuldnerische, unbefristete Bankbürgschaft zugunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Hohenlohekreis, die den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthält.

Bei einem Wechsel des Anlagenbetreibers ist jeweils eine neue Bankbürgschaft für den neuen Betreiber vorzulegen, die den genannten Anforderungen entspricht.

2. Die typengeprüften bautechnischen Nachweise mit Prüfbescheid vom 31.01.2023 (gültig bis 16.02.2027) mit der Prüfnummer 3451400-172-d Rev.2 des TÜV Süd sind Bestandteil der Baugenehmigung und Grundlage für die Bauausführung.

Die darin enthaltenen Auflagen und Hinweise sind bei der Ausführung zu beachten.

3. Der Bauherr ist verpflichtet, den Beginn und das Ende der Arbeiten, sowie den Probebetrieb und die dauerhafte Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Hohenlohekreis – Fachdienst Umweltverwaltungsrecht (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de)) mitzuteilen.
4. Die Windenergieanlage ist wiederkehrend gem. Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen zu prüfen. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist zu dokumentieren.

b) Voraussetzungen für die Baufreigabe

Die Baufreigabe bzw. Teilbaufreigabe (Erteilung des roten Punktes) kann erst erfolgen, wenn der unteren Baurechtsbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis

1. die Bürgschaft zur Sicherung der Rückbauverpflichtung entsprechend o.g. Ziff. B a) 1. vorgelegt wurde.
2. von einem geeigneten Bauleiter eine entsprechende Bauleitererklärung vorliegt und von der unteren Baurechtsbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis anerkannt worden ist. Die Bauleitererklärung ist mit Namen, Anschrift, Beruf und Unterschrift des Bauleiters sowie Unterschrift des Bauherrn gem. § 42 i. V. m. § 45 LBO vorzulegen.
3. das Baugrundgutachten (H) gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 12. Dez. 2022 nach Abschnitt 3 Buchstabe A - L der Richtlinie für Windenergieanlagen (Fassung März 2015) vorgelegt wurde.
4. die Bestätigung zur Baugrundeignung vorgelegt wurde (Bestätigung, dass die der Berechnung der Anlage zugrundeliegenden Anforderungen an den Baugrund am Aufstellort vorhanden sind).
5. vor Errichtung der Bauteile oberhalb des bestehenden Geländes eine schriftliche Bestätigung des Betreibers über die dauerhafte Abschaltung der bestehenden WEA auf Flst. 1701, Gemeinde Schöntal, Gemarkung Westernhausen, vorgelegt wurde.

Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

c) Voraussetzungen für die Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage darf erst erfolgen, wenn

1. der vom Landratsamt Hohenlohekreis beauftragte Prüfingenieur bescheinigt hat, dass die Windenergieanlage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist.

2. die nachfolgend aufgeführten Unterlagen der unteren Baurechtsbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis vorgelegt und durch diese anerkannt und freigegeben worden sind
 - a. Gutachterliche Stellungnahme zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert wird.
 - b. Der sachgerechte Einbau des Eiserkennungssystems ist zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise des Systems ausweisen.
3. Die Bauteile oberhalb des bestehenden Geländes der benachbarten WEA-alt auf Flst. 1701 der Gemarkung Westernhausen vollständig zurückgebaut wurden.
4. Die Nachweise gemäß Ziff. 7 der Typenstatik dem TÜV SÜD vorgelegt wurden (Bis zur Inbetriebnahme der ersten Anlage das Maschinengutachten mit Bestätigung der Unterlagen gemäß Abschnitt 3 J „Bedienungsanleitung“, K „Inbetriebnahmeprotokoll“ und L „Wartungspflichtenbuch“ der Richtlinie für Windenergieanlagen). Diese Nachweise gemäß Ziff. 7 der Typenstatik müssen dann vor Inbetriebnahme der unteren Baurechtsbehörde vorgelegt werden und von dieser anerkannt worden sein.
5. Die bauliche Anlage darf erst nach Schlussabnahme durch die untere Baurechtsbehörde in Gebrauch genommen werden (§ 67 Abs. 4 LBO).

d) Brandschutz

1. Die in den Antragsunterlagen enthaltenen „Grundlagen zum Brandschutz“ der Fa. Nordex Energy SE & Co. KG, Hamburg (Rev. 08/01.04.2021) werden Bestandteil der Baugenehmigung und sind vollumfänglich umzusetzen.

Zusätzlich zu dem unter Ziff. 3 der Grundlagen zum Brandschutz beschriebenen Brandmeldesystem kommt auch das „optionale“ Brandmeldesystem (s. allg. Dokumentation Brandmeldesystem, Rev. 05/01.04.2021) mit folgenden Funktionen zur Ausführung:

- a. Einrichtungs- und Raumüberwachung
- b. Stoppen WEA
- c. Optische und akustische Alarmierung im Turm und Maschinenhaus
- d. Übermittlung der Alarmmeldung an die Fernüberwachung

Zur Ausführung kommt auch das „optionale“ Feuerlöschsystem mit Inertgas N₂ als Löschmittel, wie unter Ziff. 5.2 der Grundlagen zum Brandschutz beschrieben.

2. Die Zufahrtswege zu der Windenergieanlage für die Einsatzkräfte der Feuerwehr und der Rettungsdienste sind mit Wegweisern eindeutig auszuschildern. Die Schrifthöhe auf den Wegweisern muss mind. 20 cm betragen.
3. Die Anlage muss zur sicheren Identifizierung eindeutig gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss aus der Zufahrtsrichtung erkennbar sein (Schriftgröße mind. 20 cm).
4. Die Anlage muss im Schadensfall allpolig vom Netz getrennt werden.

e) Eisfall

1. Grundlage der Genehmigung ist das Eisfallgutachten der Fa. Ramboll Deutschland GmbH, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel, mit der Auftragsnummer 352003454, vom 18.07.2022 mit Änderung vom 04.11.2022. Die Bestimmungen und Maßnahmen des „Eisfallgutachtens“ sind vollumfänglich umzusetzen.
2. Die Windenergieanlage ist, wie in den Antragsunterlagen „Eisfallgutachten“ beschrieben, mit einer Eiserkennungsanlage mit automatischer Abschaltung auszustatten, die die Windenergieanlagen bei Eisansatz sicher stoppen.
3. Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern der Windenergieanlagen und an Wegen innerhalb der durch Eisfall gefährdeten Flächen (im Abstand von 300 m zur Windenergieanlage), ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb dauerhaft und gut sichtbar aufmerksam zu machen.

C. Denkmalschutzrecht

1. Um Planungssicherheit zu erzielen und mögliche Bauunterbrechungen durch meldepflichtige Zufallsfunde gem. § 20 DSchG zu vermeiden, müssen sämtliche tiefergreifenden Bodeneingriffe für die Windenergieanlage und ihre Zuwegung von einer Grabungsfirma (GF) überwacht werden. Hierfür ist zunächst der Oberboden mittels eines Hydraulikbaggers mit schwenkbarem und zahnlosem Böschungshobel durch den Vorhabenträger unter Aufsicht und nach Anweisung der GF archäologiegerecht abzutragen. Ziel ist die Erstellung eines Hauptplanums zur qualitativen/quantitativen Beurteilung der archäologischen Befund-/Fundsituation (Sachverhaltsermittlung). Sollten hierbei archäologisch relevante Befunde/Funde zutage treten, muss ein angemessener Zeitraum für deren sachgerechte Dokumentation/Bergung eingeplant werden, während dessen das Bauvorhaben nicht weitergeführt werden kann.
2. Die Termine für die jeweiligen Arbeiten sind dem Landesamt für Denkmalpflege (LAD) und der GF mindestens 4 Wochen vorher mitzuteilen. Vor Beginn der baubegleitenden Maßnahme hat sich die GF mit dem LAD fachlich über die Maßnahme abzustimmen und eine Vorgangsnummer zu beantragen. Das LAD erhält kostenfrei eine Ausfertigung der gemäß

den aktuell gültigen Grabungsrichtlinien anzufertigenden Dokumentation sowie das Fundmaterial zu Archivierungszwecken. Erst nach Abschluss aller erforderlichen Maßnahmen kann eine Baufreigabe erfolgen.

D. Natur- und Artenschutz

a) Allgemeines

1. Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durchzuführen. Die ökologische Baubegleitung hat die Aufgabe, die in den Unterlagen beschriebenen Maßnahmen zu überwachen. Ferner hat sie die Aufgabe, die ergänzenden umweltrelevanten Auflagen dieser Entscheidung in die Überwachung mit einzubeziehen und unvorhergesehene Auswirkungen auf Natur und Umwelt vorzubeugen.
2. Die ökologische Baubegleitung ist wie folgt durchzuführen:
 - a. Der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Hohenlohekreis (naturschutz@hohenlohekreis.de) ist vor Baubeginn bzw. vor Beginn von vorbereitenden Maßnahmen mitzuteilen, wer die ökologische Baubegleitung durchführt.
 - b. Eine Kontrolle ist mindestens zwei Mal pro Monat durchzuführen, bis die Anlagen betriebsbereit bereitstehen und alle im LBP beschriebenen temporären Beeinträchtigungen zurückgebaut sind. Anschließend richtet sich die Intensität der Kontrollen nach den vorgegebenen Monitoringsintervallen erforderlicher Maßnahmen (C1 S. 47 f. saP i. V. m. Auflage 2.5 6). Die Kontrollen enden mit Abschluss des vorgenannten Monitorings.
 - c. Je nach Bauintensität und damit verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffen sowie artenschutzrechtlichen Belangen ist eine dichtere Kontrolle erforderlich.
 - d. Die Tagesprotokolle sind der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Hohenlohekreis (naturschutz@hohenlohekreis.de) spätestens am nächsten Arbeitstag nach der Kontrolle elektronisch weiterzuleiten.
 - e. Die Protokolle müssen neben detaillierten textlichen Ausführungen zu den relevanten Umweltbelangen auch aussagekräftige fotografische Darstellungen zum jeweils beschriebenen Sachverhalt und ggf. kartografische Darstellungen beinhalten.
3. Die ökologische Baubegleitung muss befugt sein, Arbeiten zu unterbinden, die zu Umweltschäden oder Auswirkungen auf geschützte Tiere führen können.
4. Die Ausgleichsabgabe wird auf 1,42 % der Baukosten nach DIN 276 festgesetzt. Der Betrag von 55.205,76 € ist an die Stiftung Naturschutzfonds beim Ministerium für Umwelt, Klima

und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, IBAN DE15 6005 0101 0002 8288 88, BIC SOLADEST zu entrichten.

b) Artenschutz

1. Maßnahme V2 (S. 43 saP) wird folgendermaßen ergänzt:

Sollte es im Einzelfall unvorhergesehen zu einer Rodung von Bäumen kommen, sind diese auf eine grundsätzliche Eignung als Fledermausquartier (Höhlen- oder Spaltenquartier) zu prüfen und ggf. durch die ÖBB als Quartierbaum zu markieren. Durch die ÖBB muss vor der Fällung eine Besatzkontrolle der potenziellen Quartiere erfolgen. Sind die Quartiere nicht besetzt, kann der Baum sofort gefällt werden. Ist die Fällung zu einem späteren Zeitpunkt geplant, muss das Quartier sorgfältig und in geeigneter Weise verschlossen werden, bspw. durch Bauschaum. Sollten sich Fledermäuse in den kontrollierten Quartieren befinden, ist die Rodung des Baumes untersagt. Die zuständige Behörde ist umgehend zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

2. Die Maßnahme V6 (S. 45 f. saP) wird folgendermaßen konkretisiert und ergänzt:

a. Die pauschalen Abschaltzeiten sind gemäß den Vorgaben aus der Änderungsanzeige vom 23.09.2019 (zugestimmt am 23.10.2019, Az.: 699.1-2019-0016 bzw. 699.1-2019-0019) durchzuführen. Darüber hinaus ist der Zeitraum 01. – 15.11. ebenfalls in die Abschaltzeiten mit einzubeziehen. Für diesen Zeitraum gelten die Abschaltbedingungen gem. Oktober. Die Abschaltung der Anlagen ist unabhängig von Niederschlag durchzuführen.

b. Aufgrund der Ergebnisse im ersten Betriebsjahr können angepasste Abschaltalgorithmen eingesetzt werden. Die Ergebnisse des Gondelmonitorings sind spätestens bis zum 15. Januar des Folgejahrs der Genehmigungsbehörde mit einer gutachterlichen Wertung vorzulegen. Zusätzlich ist die dabei generierte Tabelle der zugrundeliegenden Abschaltgeschwindigkeiten je Monat und Nachtzehntel in elektronischer Form als Excel-Datei der Behörde bis zum 15. Januar des Folgejahrs zu übermitteln. Zur Auswertung muss die jeweils aktuellste Version der Software ProBat verwendet werden. Nach Abschluss der zweijährigen Monitoringphase ist zu entscheiden, welche anlagenspezifischen Abschaltalgorithmen anzuwenden sind.

3. Zur Validierung des festgesetzten Abschaltalgorithmus sind der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Hohenlohekreis (naturschutz@hohenlohekreis.de) über die gesamte Betriebsdauer jährlich bis zum 15. Januar des Folgejahres die Betriebsdaten aller diese Genehmigung umfassenden Anlagen für den gesamten Abschaltzeitraum des jeweiligen Jahres als 10-Minuten-Mittelwert (SCADA-Format) zu übermitteln. Die Daten müssen in elektronischer Form als Excel- oder csv-Datei übermittelt werden. Die Daten müssen folgende Informationen für jede einzelne Windkraftanlage enthalten: Nummer/Bezeichnung

der jeweiligen Anlage, Zeitstempel (Datum, Uhrzeit, Zeitzone), Windgeschwindigkeit, Temperatur (Gondel-Außentemperatur), Rotationsgeschwindigkeit/Rotordrehzahl. Zusätzlich muss angegeben werden, ob der Zeitstempel den Beginn oder das Ende des 10-Minuten-Intervalls dokumentiert.

4. Maßnahme V7 (S. 46 saP) wird folgendermaßen konkretisiert:

- a. Vor Beginn der Zauneidechsenvergrämung ist ein detailliertes Konzept vorzulegen.

Das Konzept muss folgende Punkte enthalten:

- a.) Lage des Ersatzhabitats inkl. Nachweis einer dauerhaften Sicherung
 - b.) Detaillierter zeitlicher Ablauf der geplanten Vergrämung
 - c.) Art der Vergrämung (Folie, Hackschnitzel, Abfang, etc.)
 - d.) Ausgestaltung des Ersatzhabitats (min. ein Totholzhaufen sowie ein kleiner Lesesteinhaufen mit Sandlinse)
- b. Die Vergrämung von Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich darf erst nach Freigabe durch die zuständige untere Naturschutzbehörde erfolgen. Hierfür ist ein fotografischer sowie kartografischer Nachweis an die zuständige Behörde erforderlich, dass die erforderlichen Ersatzhabitats gem. Maßnahme C2 (S. 49 f. saP) in ausreichendem Umfang angelegt wurden.
- c. Die CEF-Fläche muss im Zuge der Ausgestaltung mit einer artenreichen Wiesenmischung aus geeigneter regionaler Herkunft angesät werden.
5. Maßnahmen, die eine Auswirkung auf die überplanten Lebensstätten von Zauneidechsen gem. Abb. 12 S. 50 saP haben, dürfen erst nach erfolgreicher Zauneidechsenvergrämung und Freigabe durch die zuständige Behörde erfolgen. Hierfür ist ein Nachweis erforderlich.
6. Der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Hohenlohekreis (naturschutz@hohenlohekreis.de) ist in jedem Jahr der Kontrollen (gem. S. 7 Nachtrag zum LBP – Konkretisierung der Ausgleichsflächenplanung) bis zum 31.12. ein Bericht inkl. fotografischen Nachweisen in elektronischer Form vorzulegen. Je nach Ergebnis des Abschlussberichts fünf Jahre nach Einsaat behält es sich die zuständige Behörde vor, das Monitoring zu verlängern und/oder eine Anpassung der Maßnahmen zu fordern.
7. Maßnahme V4 (S. 44 saP) wird folgendermaßen konkretisiert:
- Als Mastfußbereich wird gem. Kap. 9.17.2, S. 71 LUBW-Hinweise (2015) sowie gem. Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG die vom Rotor überstrichene Fläche zzgl. 50 m festgelegt.
8. Zur Vermeidung einer Anlockwirkung für Greifvögel sind Mastvorsprünge, welche als Ansitz genutzt werden können, mit vogelabwehrenden Maßnahmen auszustatten.

E. Bodenschutz, Oberflächengewässer und Hochwasserschutz

a) Bodenschutz

1. Vor Erteilung der Baufreigabe ist ein Bodenschutzkonzept beim Landratsamt Hohenlohekreis, Fachdienst 50.5 (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de), vorzulegen. Nach Prüfung des Bodenschutzkonzepts behält sich die untere Bodenschutzbehörde weitere Nebenbestimmungen vor.
2. Die Baustellen und Baustelleneinrichtungsflächen sind so zu sichern, dass ein Befahren von Böden außerhalb der planfestgestellten Bereiche unterbunden wird. Innerhalb der planfestgestellten Bereiche ist durch eine entsprechende Planung und Organisation des Bauablaufs ein Befahren von Oberböden auf das unumgängliche, im Rahmen des Oberbodenabtrags unvermeidbare Maß zu beschränken, um Verdichtungen weitestgehend zu vermeiden.
3. Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bodenarbeiten im Rahmen der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung von Oberbodenmaterial dienen, ist auf die strikte Einhaltung der Mindestfestigkeit in Abhängigkeit des Feuchtezustands zu achten, um Verdichtungen weitestgehend zu vermeiden.
4. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
5. Oberboden ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben. Bei der Zwischenlagerung von Oberbodenmaterial ist eine maximale Mietenhöhe von zwei Metern einzuhalten. Bodenmieten dürfen nicht mit einer Planierraupe aufgeschoben werden, sondern sind mit geeigneten Geräten, beispielsweise Laderaupe oder Hochlöffelbagger aufzusetzen, um Verdichtungen durch Befahren auszuschließen. Bei der Zwischenlagerung von kulturfähigem Unterbodenmaterial, das im Sinne des § 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht genutzt werden soll, ist eine Mietenhöhe von 5 m einzuhalten. Die Mieten sind umgehend nach Aufsetzen und Profilierung unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse zu begrünen. Im Übrigen hat die Bewirtschaftung der Mieten nach DIN 19731 Nr. 7.2 zu erfolgen.
6. Nach der Räumung der Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen sind entstandene Bodenverdichtungen durch Tieflockerungsmaßnahmen mit geeignetem Gerät zu beseitigen und die Böden in ihrer funktionalen Leistungsfähigkeit durch Auftrag von Bodenmaterial in der ursprünglichen Mächtigkeit und Qualität wiederherzustellen.
7. Die Rückbaumaßnahmen sind von einer Bodenkundlichen Baubegleitung zu begleiten und nach den aktuell geltenden Regeln bzw. entsprechenden Nachfolgeregelungen durchzuführen.

b) Oberflächengewässer und Hochwasserschutz

In das an der südlichen Flurgrenze verlaufende Gewässer darf baulich nicht eingegriffen werden. Es ist zwingend ein Mindestabstand von 10 m ab der Böschungsoberkante einzuhalten.

F. Luftfahrt

a) Militärische Belange der Luftfahrt (Wehrverwaltung)

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens Infra I 3 - V-194-22 BIA alle endgültigen Daten wie

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN,
- ggf. Art der Kennzeichnung und
- Zeitraum Baubeginn bis Abbauende

anzuzeigen.

2. Die Gesamtbauhöhe von 614,00 m über NN darf nicht überschritten werden.

b) Zivile Belange der Luftfahrt

1. Es ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020)“ anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
2. Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
3. Das Maschinenhaus ist auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
4. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 m über Grund oder Wasser, zu versehen.

5. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch „Feuer W, rot“ oder „Feuer W, rot ES“.
In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grundwasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Es ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorzusehen. Diese ist auf dem Dach des Maschinenhauses so anzubringen, dass sie nicht durch Anlagenteile auf dem Maschinenhausdach verdeckt wird.
6. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer (gilt auch für die Sichtbarkeit der Infrarotbefeuerung)) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
7. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.
8. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung beantragt werden. Die Beantragung erfolgt direkt bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde.
9. Die „Feuer W, rot“ bzw. „Feuer W, rot ES“ sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständierungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
10. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
11. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
12. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
13. Die im Bau befindlichen Windenergieanlage ist dem Baufortschritt folgend bereits nach den Vorgaben der oben genannten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von

Luftfahrthindernissen zu befeuern. Die zuvor in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind hierbei nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung sowie einer richtlinienkonformen Nachtkennzeichnung sowohl am Mast als auch an der höchsten Stelle mit Hindernisfeuern zu versehen. Abstand der Hindernisfeuer nicht größer als 45 m zueinander.
15. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
16. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
17. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung, ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
18. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, „Feuer W, rot ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
19. Da die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind
 - a) mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
 - b) spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten

zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst die folgenden Details:

- a. DFS-Bearbeitungsnummer
 - b. Name des Standortes
 - c. Art des Luftfahrthindernisses
 - d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des d. Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund],
 - f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92],
 - g. Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
20. Der Landesluftfahrtbehörde und der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH ist der Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr. der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
21. Sollten die Windkraftanlagen oder einzelne Anlagen nicht gebaut oder zu einem späteren Zeitpunkt abgebaut werden, sind das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46 und die Deutsche Flugsicherung zu informieren.
22. Der Abnahmetermin der Windenergieanlage ist rechtzeitig bekanntzugeben.

G. Straßenbau

1. Vor Anlieferung der Anlagenteile ist vom Anlagenbetreiber zu prüfen, ob die Zuwegung über die klassifizierten Straßen (Kreis-, Land- und Bundesstraßen) ausreichend dimensioniert ist.
2. Die erforderlichen Aufdimensionierungen und Aufweitungen der klassifizierten Straßen sind rechtzeitig vor der Anlieferung der Anlagenteile mit dem Straßenbauamt des Hohenlohekreises abzustimmen und anzuzeigen.
3. Vor dem Transport ist mit dem Straßenbauamt des Hohenlohekreises eine Sondernutzung über den Transport auf den klassifizierten Straßen abzuschließen.
4. Vor den baulichen Aufweitungen ist gemeinsam mit der Straßenmeisterei Künzelsau eine Bestandsaufnahme der betroffenen Abschnitte anzufertigen (Aufnahme des Ist-Zustands).
5. Die betroffenen Abschnitte sind nach der Maßnahme wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen und durch einen Abschlusstermin durch die zuständige Straßenmeisterei zu bestätigen.

6. Eventuell auftretende Schäden, welche durch die Aufweitung bzw. Anlieferung der Anlagenteile entstanden sind, sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.

IV. Hinweise

A. Immissionsschutzrecht

a) Wassergefährdende Stoffe

1. Die Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe darf ausschließlich in Anlagen erfolgen, die in Übereinstimmung mit den Anforderungen und Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gesichert und ausgeführt sind.
2. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können und austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und ordnungsgemäß beseitigt und entsorgt werden. D.h. u.a., dass Anlagen prüfbar in Bezug auf die Dichtheit des Systems ausgeführt sein müssen. Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben.
3. Gemäß § 39 der AwSV sind die verschiedenen Anlagen einer Gefährdungsstufe zuzuordnen. Dies zählt zur erforderlichen Anlagendokumentation nach § 43 AwSV, die auf Verlangen dem Landratsamt Hohenlohekreis, vorzulegen ist. In Abhängigkeit der ermittelten Gefährdungsstufe sind oberirdische und unterirdische Anlagen gemäß §§ 46, 47 i. V. m. Anlage 5 und 6 AwSV vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung sowie wiederkehrend durch einen Sachverständigen nach AwSV zu prüfen.

b) Arbeitsschutz

Bau allgemein:

1. Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten.
2. Sofern bei der Ausführung des Bauvorhabens
 - a) die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
 - b) der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,

ist dem Landratsamt Hohenlohekreis, Fachdienst Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz (gewerbeaufsicht-immissionsschutz@hohenlohekreis.de), spätestens zwei Wochen vor

Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der Baustellenverordnung zu übersenden.

3. Ist für die Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln oder werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt, so ist vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.
4. Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat ggf. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.

Gefährdungsbeurteilung:

5. Für den Bau sowie spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an der WEA hat der jeweilige Arbeitgeber vor Beginn der Arbeiten zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten eine Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (vgl. u.a. auch § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 6, 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), §§ 5-8 Biostoffverordnung (BioStoffV), § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) durchzuführen. Die notwendigen Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind umzusetzen und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen. Die Gefährdungsbeurteilung und die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch:

- a) die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
 - b) physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
 - c) die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
 - d) die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
 - e) unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.
 - f) psychische Fehlbelastungen
6. Wenn Beschäftigte Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können, so hat der Arbeitgeber alle hiervon ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter den in § 6 Absatz 1 GefStoffV genannten Gesichtspunkten zu beurteilen.
Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.
 7. Für den Umgang mit Gefahrstoffen dürfen nur Beschäftigte eingesetzt werden, die entsprechend unterwiesen wurden und mit den Tätigkeiten, den auftretenden Gefährdungen

und den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertraut sind. Es sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.

Arbeitsstätte allgemein:

8. Die Windenergieanlage ist gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Dies ist durch eine deutlich sichtbare und dauerhafte Beschilderung kenntlich zu machen.
9. Für die Windenergieanlage ist gemäß § 4 Abs. 4 ArbStättV ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen und an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszuhängen.
10. Türen in Notausgängen müssen gemäß dem Anhang Nr. 2.3 Abs. 2 der ArbStättV in Fluchtrichtung aufschlagen.
11. Die Fluchtwege mit den dazugehörigen Türen müssen gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ gekennzeichnet sein. Diese Türen müssen sich von innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange Personen im Gefahrfall auf die Nutzung angewiesen sind.
12. Fluchtwege, Notausgänge und Notausstiege sind ständig freizuhalten.
13. Auf die Arbeitsstättenverordnung Anhang 2.2 und die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ wird hingewiesen.
14. Bei der künstlichen Beleuchtung der Arbeitsräume sind die Anforderungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 „Beleuchtung“ zu beachten.
15. Bei längeren Instandhaltungsarbeiten an den Windenergieanlagen sind den Beschäftigten mobile Sanitäreinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Überwachungsbedürftige Anlagen nach BetrSichV (Aufzüge, Druckbehälter etc.):

16. Aufzugsanlagen einschließlich ihrer Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme entsprechend § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) i. V. m. § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Im Rahmen dieser Prüfung ist auch festzustellen, ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung vom Arbeitgeber zutreffend festgelegt ist.
17. Aufzugsanlagen einschließlich ihrer Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen (Hauptprüfung). Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten. In der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Hauptprüfungen ist von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen, ob sich die Aufzugsanlage in einem der Betriebssicherheitsver-

ordnung entsprechenden Zustand befindet und sicher verwendet werden kann (Zwischenprüfung). Diese Prüffristen können vom Betreiber auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung verringert werden.

18. In der Kabine von Aufzugsanlagen muss eine Kennzeichnung, zum Beispiel in Form einer Prüfplakette, deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht sein, aus der sich Monat und Jahr der nächsten wiederkehrenden Prüfung sowie der festlegenden Stelle ergibt.
19. Kommen überwachungsbedürftige Druckanlagen und Anlagenteile zum Einsatz (hier: Hydrauliksystem) dürfen diese entsprechend § 7 Absatz 1 Nummer 1 ÜAnlG i. V. m. § 15 und Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 4 BetrSichV nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle bzw. eine befähigte Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist. Die Prüfzuständigkeit ergibt sich aus Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 6 BetrSichV.
20. Überwachungsbedürftige Druckanlagen und Anlagenteile sind wiederkehrend entsprechend § 7 Absatz 1 Nummer 4 ÜAnlG i. V. m. § 16 und Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 5 BetrSichV zu prüfen. Die Prüffristen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung bzw. einer sicherheitstechnischen Bewertung festzulegen. Wenn die Anlage wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen ist, muss diese Prüffrist von einer ZÜS bestätigt werden.
21. Die Prüfbescheinigungen und Aufzeichnungen von überwachungsbedürftigen Anlagen sind während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Sie können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden.

B. Baurecht

1. Das Bauvorhaben bedarf der bautechnischen Prüfung gem. § 17 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO). Im Rahmen der bautechnischen Prüfung ist eine Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht durchzuführen. Inhalt und Umfang der Überwachung ergeben sich aus § 6 Bauprüfverordnung (BauPrüfVO). Dies gilt auch für Windenergieanlagen mit Typenprüfungen nach § 68 LBO.
2. Auf die neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) (9. ProdSV) zur Umsetzung der Richtlinie RL 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 09.06.2006, S. 24, L 76 vom 16.03.2007, S. 35) wird verwiesen.
3. Für die Sicherheitsanforderungen an die Maschine gilt DIN EN 61400-1.

4. Die Richtlinie für Windenergieanlagen geht von einer Entwurfslebensdauer für Windkraftanlagen von 20 Jahren aus. Im Antrag wird vom Hersteller angegeben, dass die Anlage eine Entwurfslebensdauer von 25 Jahren für Turm und Fundament und 30 Jahre für Maschine und Rotorblatt besitzt. Bei einem Betrieb über 20 Jahre hinaus wird auf die notwendige Bewertung nach Ziffer 17 der Windenergie richtlinie hingewiesen.
5. Das Sicherheitssystem muss zwei oder mehrere Bremssysteme enthalten (mechanisch, elektrisch oder aerodynamisch), die geeignet sind, den Rotor aus jedem Betriebszustand in den Stillstand oder Leerlauf zu bringen. Mindestens ein Bremssystem muss in der Lage sein, das System auch bei Netzausfall in einem eigensicheren Zustand zu halten.
6. Vor dem Rückbau der bestehenden WEA-alt auf Flst. 1701 muss Kontakt mit der unteren Baurechtsbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis aufgenommen werden.

C. Denkmalschutzrecht

Die Baubegleitung ist im Rahmen des Zumutbaren durch den Bauträger zu beauftragen und zu finanzieren.

D. Natur- und Artenschutz

1. Das Arbeiten unter künstlichem Licht ist nur ausnahmsweise zulässig, sofern der Antragsteller unverzüglich vor Beginn den Umfang, die Wirkungen und die Dauer der Maßnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis mitteilt.
2. Es wird auf die Vorgaben der LUBW (2015) hingewiesen, in welchen von einem Anbau von Sommergetreide und Mais innerhalb des Mastfußbereichs abgeraten wird.
3. Bei einer Lage der CEF-Flächen außerhalb der räumlichen Nähe zum Eingriffsbereich kann ggf. eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich werden.
4. Bei einem Abfang der Tiere mit Schlinge muss eine Ausnahme gem. § 4 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (BArtSchV) durch das zuständige Regierungspräsidium Stuttgart erteilt werden.
5. Von einem Handfang mit Schwämmen wird abgeraten.
6. Sollten sich im Bereich der abzubauenen WEA-alt auf Flst. 1701, Schöntal-Westernhausen, Zauneidechsen befinden, muss das Eintreten von Tatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG (ggf. durch geeignete Maßnahmen) vermieden werden. Eine enge Abstimmung mit der zuständigen Behörde, insbesondere, wenn eine Vergrämung und/oder die Anlage von Ersatzlebensraum erforderlich werden sollte, wird angeraten.

7. Weitere naturschutzrechtliche Regelungen können erforderlich werden, wenn sich wesentliche Änderungen in der artenschutzrechtlichen Situation ergeben. Dies ist u. a. gegeben, wenn verifizierte Totfunde von streng geschützten Tieren an der Anlage dies erfordern oder, wenn solche Tiere nachweislich näher an der Anlage eine Fortpflanzungsstätte haben. Dem Vorhabenträger bleibt es dabei vorbehalten, diesen Auswirkungen durch gutachterliche Nachweise zu begegnen.
8. Ein Sachverhalt, der nicht Gegenstand des Verfahrens war, kann einen möglichen Umweltschaden nach § 19 BNatSchG auslösen, da dieser Sachverhalt entsprechend § 19 Abs. 1 BNatSchG nicht als nachteilige Auswirkung im Zuge einer Zulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder § 15 BNatSchG ermittelt wurde.

E. Bodenschutz und Grundwasserschutz

a) Bodenschutz

1. Ab einer Fläche von mehr als 1,0 ha kann die Überwachung des Bodenschutzkonzeptes durch eine Bodenkundliche Baubegleitung verlangt werden.
2. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 zu beachten (insb. Nrn. 7.2, 7.3 und 7.4).

b) Grundwasserschutz

Zur Ermittlung der Standsicherheit sollten Baugrunduntersuchungen durchgeführt werden, da gemäß Geologischer Karte von Baden-Württemberg direkt südwestlich des geplanten Standorts der WEA VI geologische Störungen vorliegen.

F. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

1. Objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung werden empfohlen
2. Bei Bauvorhaben innerhalb von Erdbebenzonen ist die Richtlinie für Windenergieanlagen (WEA) in der VwV Technische Baubestimmungen nach DIN EN 1998-1/NA bzw. nach DIN 4149 zu beachten.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird.
4. Aufgrund des Einsatzes von wassergefährdenden Stoffen ist sicherzustellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.

G. Umweltverwaltungsrecht

Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist der Rückbau der bestehenden WEA-alt auf Flst. 1701, Schöntal-Westernhausen, unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, dem Fachdienst Umweltverwaltungsrecht (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de) des Landratsamtes Hohenlohekreis anzuzeigen.

V. Begründung

A. Allgemeines

Mit Bescheid vom 12.06.2001 wurde Hr. Herbert Specht gem. § 58 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) die Genehmigung zur Errichtung einer Windenergieanlage des Typs NEG Micon 1000/60 (Nennleistung 1,0 MW) mit einer Nabenhöhe von 70 m und einer Gesamthöhe von 100 m auf Flst. Nr. 1701, Gemarkung Westernhausen, Gemeinde Schöntal, erteilt.

Diese Genehmigung gilt aufgrund von § 67 Abs. 9 S. 1 BImSchG als eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Seit 04.02.2003 wurde die 2001 genehmigte Anlage durch die Dr. Reiner und Karl Specht GbR betrieben, bevor nun nach Eingang der Betreiberwechselanzeige vom 13.07.2023 die Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH die Anlage auf Flst. 1701 betreibt.

Mit Antrag vom 19.09.2022, hier eingegangen am 19.09.2022 in digitaler Form und in Papierform, hat die Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Benjamin Friedle, Fritz-Jürgen Hertweck und Markus Pubantz, den vollständigen Austausch der bestehenden WEA-alt auf Flst. 1701 durch die Errichtung einer WEA (WEA 06) des Typs Nordex N 163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von 6.800 kW auf Flst. Nr. 2105, Stadt Forchtenberg, Gemarkung Muthof, beantragt.

Dem Antrag waren die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlichen Erläuterungen, Pläne und sonstige Unterlagen beigelegt bzw. wurden in Abstimmung mit den Fachbehörden ergänzt.

Windenergieanlagen bedürfen ab einer Höhe von 50 m gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4 und 19 BImSchG. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG ggf. weitere erforderliche behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit ein.

Die Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH hat die Durchführung des Verfahrens als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §§ 4, 10 und 16b BImSchG beantragt.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) durchgeführt.

Hier gelangte man zu dem Ergebnis, dass keine UVP durchzuführen war.

Das Ergebnis dieser allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 28.11.2022 auf der Homepage des Landratsamts Hohenlohekreis und auf dem UVP-Portal bekannt gemacht.

B. Zuständigkeit

Das Landratsamt Hohenlohekreis als untere Immissionsschutzbehörde ist sachlich und örtlich zuständig:

a) Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1, 3 der Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) i. V. m. §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 Nr. 5 d) Landesverwaltungsgesetz (LVG).

Demnach ist sachlich zuständige Behörde für die Entscheidung über den Antrag immissionsschutzrechtliche Genehmigung das Landratsamt als untere Immissionsschutzbehörde.

b) Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG).

Nachdem der Ort der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlage im Hohenlohekreis liegt, obliegt dem Landratsamt Hohenlohekreis die örtliche Zuständigkeit.

C. Beteiligung weiterer Gebietskörperschaften, Behörden und sonstige Träger öff. Belange

Am Genehmigungsverfahren wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG beteiligt und deren Stellungnahmen eingeholt:

Folgende Gebietskörperschaften, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie private Naturschutzverbände wurden angehört:

- Stadt Forchtenberg
- Gemeindeverband (GVV) Mittleres Kochertal
- Regierungspräsidium Stuttgart
 - a. Abteilung 2, Referat 21: Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz

- b. Abteilung 4, Referat 42, SG 4: Technische Straßenverwaltung
 - c. Abteilung 4, Referat 46.2: Luftverkehr und Luftsicherheit
 - d. Stabstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz
 - e. Abteilung 8, Referat 84.2: Landesamt für Denkmalpflege
- Regierungspräsidium Freiburg
 - a. Abteilung 8, Referat 83: Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
 - b. Abteilung 9: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
 - Bundesnetzagentur
 - Media Broadcast GmbH
 - Vodafone GmbH
 - TransnetBW GmbH
 - Autorisierte Stelle für Digitalfunk Baden-Württemberg des Präsidiums Technik, Logistik und Service der Polizei Baden-Württemberg
 - Regionalverband Heilbronn-Franken
 - Landesnaturschutzverband/ Arbeitskreis Hohenlohekreis
 - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
 - Landratsamt Hohenlohekreis
 - a. Amt 30: Landwirtschaftsamt
 - b. Amt 31: Forstamt
 - c. Amt 50: Umwelt- und Baurechtsamt
 - i. FD 50.1: Wasserwirtschaft und Bodenschutz
 - ii. FD 50.2: Baurecht und Wohnbauförderung
 - iii. FD 50.3: Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz
 - iv. FD 50.4: Naturschutz
 - d. Amt 51: Kreisbrandmeister
 - e. Amt 60: Straßenbauamt

D. Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens

Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 6 BImSchG.

Grundlage für die Erteilung der Änderungsgenehmigung ist § 16b BImSchG.

§ 16b BImSchG regelt das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und enthält Sondervorschriften für Windenergieanlagen.

Generell stellt ein „Repowering“ die Modernisierung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien dar. Diese kann den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und –geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder Kapazität der Anlage umfassen.

Im vorliegenden Verfahren wurde ein vollständiger Austausch der WEA-alt auf Flst. 1701, Schöntal-Westernhausen beantragt.

Durch die Errichtung von WEA 06 mit einer Nennleistung von 6,8 MW wird eine deutliche Steigerung im Gegensatz zur bestehenden Anlage mit einer Leistung von 1 MW erzielt.

Der vollständige Austausch der WEA-alt auf Flst. 1701 führt dazu, dass die in § 16b Abs. 2 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden müssen.

§ 16b Abs. 2 Nr. 1 BImSchG regelt, dass die neue Anlage innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet werden muss. Nach Rücksprache mit der Stabstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz des Regierungspräsidiums Stuttgart (StEWK), kann festgestellt werden, dass § 16b Abs. 2 S. 1 BImSchG nur den spätmöglichsten Zeitpunkt für die Errichtung festlegt, jedoch keine Regelung trifft, wann frühestens damit begonnen werden kann.

§ 16b BImSchG sei kein Verbot einer parallelen Errichtung zu entnehmen.

Wie anhand der Antragsunterlagen und der in Abstimmung mit den beteiligten Trägern öffentlicher Belange in Abschnitt I. und III. festgelegten Nebenbestimmungen deutlich wird, darf mit Beginn der Errichtung der obertägigen Bauteile der WEA 06 die bestehende WEA-alt auf Flst. 1701 nicht mehr betrieben werden.

Die Inbetriebnahme von WEA 06 kann erst erfolgen, wenn die Bauteile oberhalb des bestehenden Geländes der benachbarten WEA-alt auf Flst. 1701 der Gemarkung Westernhausen vollständig zurückgebaut wurden.

Wie aus den Antragsunterlagen (Anzeige des Betreiberwechsels) hervorgeht, wird die bestehende WEA-alt auf Flst. 1701 innerhalb eines Jahres nach dauerhafter Außerbetriebnahme zurückgebaut.

Es wird anhand der eingereichten Kurzbeschreibung des Vorhabens deutlich, dass vor der Außerbetriebnahme der bestehenden WEA-alt auf Flst. 1701 mit den Tiefbauarbeiten für WEA 06 begonnen wird, weshalb die zeitliche Vorgabe in § 16b Abs. 2 BImSchG eingehalten werden kann.

Weitere Voraussetzung für einen vollständigen Austausch der WEA-alt auf Flst. 1701 ist gem. § 16b Abs. 2 Nr. 2 BImSchG, dass der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt.

Die Gesamthöhe der WEA 06 liegt bei 245,5 m. Somit dürfen die beiden Anlagen höchstens 491,0 m auseinanderliegen. Aufgrund der Standorte der beiden Anlagen wird anhand der eingereichten Antragsunterlagen deutlich, dass diese Vorgabe eingehalten ist bzw. unterschritten wird.

§ 16b Abs. 6 BImSchG macht deutlich, dass § 19 BImSchG Anwendung findet.

Es wird in § 16b Abs. 1 BImSchG festgelegt, dass bei einem Repowering auf Antrag des Vorhabenträgers im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können.

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 4, 10 und 16b BImSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV war zu erteilen, da die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG i. V. m. § 16b BImSchG vorliegen.

Generell kann eine Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die beteiligten Gebietskörperschaften, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben das Vorhaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit geprüft und Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die unter Abschnitt III. berücksichtigt wurden.

Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung und bei Beachtung der gemäß § 12 BImSchG erlassenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Durch den Standort der Anlage und bei Beachtung der erteilten Nebenbestimmungen ist nicht zu befürchten, dass schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden können. Dies wird mittels Auflagen und Bedingungen, und insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen sichergestellt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen.

Die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG für die Erteilung der Änderungsgenehmigung nach § 16b BImSchG liegen damit vor.

Die immissionsschutzrechtlichen und sonstigen Nebenbestimmungen beruhen auf § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 und § 12 BImSchG.

Die unter Abschnitt III dieses Bescheides verfüigten Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig.

Sie sind geeignet, um die geforderten Voraussetzungen des § 6 BImSchG zu erfüllen. Ebenso sind sie erforderlich, da es keine milderen, den Anlagenbetreiber weniger belastenden, aber ebenso wirksamen Mittel gibt, um die Ziele der Auflagen zu erreichen. Sie sind erforderlich, um insbesondere sicherzustellen, dass es infolge des Betriebs der Anlage nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen kommt und auch die sonstigen Vorschriften eingehalten werden. Ferner stehen die mit der Erfüllung der Maßgaben verbundenen Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck.

Auch baurechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Baugenehmigung ist gemäß § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung eingeschlossen.

Die Stadt Forchtenberg hat durch Gemeinderatsbeschluss dem Vorhaben zur Errichtung und dem Betrieb der WEA 06 zugestimmt und das erforderliche gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Die nachfolgend aufgelisteten öffentlichen Belange wurden im Verfahren geprüft:

a) Immissionsschutz

1. Schall

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH aus Kassel vom 18.07.2022 (Bericht Nr. 21-1-3108-001-NB) vorgelegt. Diese Prognose wurde im Laufe des Verfahrens einmal überarbeitet. Die aktuelle Fassung (Bericht Nr. 21-1-3108-002-NB) ist datiert auf den 16.12.2022.

Bisher liegen der Schallimmissionsprognose für die Zusatzbelastung nur Herstellerangaben zugrunde.

Die WEA-alt vom Typ NEG Micon NM60/1000 (1,0 MW, Nabenhöhe 70 m) auf Flst. 1701, Schöntal-Westernhausen, wird in der Prognose nicht mehr als Vorbelastungsanlage berücksichtigt, da sie zugunsten der geplanten WEA VI entfallen soll. Demnach muss zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte mit der Genehmigung sichergestellt werden, dass diese WEA-alt auf Flst. 1701 spätestens vor Beginn des Probetriebes der WEA 06 vollständig außer Betrieb genommen wurde und eine Wiederinbetriebnahme ausgeschlossen ist.

In der Schallimmissionsprognose wurde an 12 ausgewählten Immissionsorten im Einwirkungsbereich der geplanten Windenergieanlage WEA 06 untersucht, inwieweit die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden.

Da sich im Einwirkungsbereich der geplanten Windenergieanlage bereits fünf Windenergieanlagen (WEA 01 - 05) des Typs Vestas V-126 (je 3,3 MW, Nabenhöhe 137 m) sowie eine Windenergieanlage vom Typ NEG Micon NM60/1000 (1,0 MW, Nabenhöhe 70 m) befinden, wurden diese als Vorbelastung in der Berechnung berücksichtigt.

Der Micon-Vorbelastungsanlage wurde das Oktavspektrum aus der 3fach-Vermessung (Windtest KWK GmbH, WT 1482/00 vom 09.10.2000) mit den entsprechenden Zuschlägen für den oberen Vertrauensbereich zu Grunde gelegt.

(Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA,Okt,s}$	84,2	88,2	91,6	93,2	95,4	93,9	90,5	83,0
kal								
[dB(A)]								
berücksichtigte Unsicherheiten					$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$	$\sigma_P = 0,2 \text{ dB}$	$\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$	
$L_{o,Okt}$	85,7	89,7	93,1	94,7	96,9	95,4	92,0	84,5
[dB(A)]								

Den Vestas-Vorbelastungsanlagen WEA 01 - 05 wurde das Oktavspektrum aus der 3fach-Vermessung (Bericht GLGH-4286 15 13417 293-A-0001-A vom 15.09.2015) zu Grunde gelegt und auf den genehmigten Schallleistungspegel von 107,9 dB(A) aus der Entscheidung vom 30.09.2015 skaliert.

(Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Σ
$L_{WA,Okt}$	87,3	93,1	97,5	99,7	100,0	96,6	89,6	75,2	L_{gesamt}
[dB(A)]									105,2
$L_{o,Okt}$	90,0	95,8	100,2	102,4	102,7	99,3	92,3	77,9	107,9
[dB(A)]									

Zudem befinden sich im Einwirkungsbereich der geplanten Windenergieanlage zwei Biogasanlagen, die der TA Lärm unterliegen und somit als Vorbelastung Berücksichtigung finden mussten. Die Berechnung der durch diese Quellen verursachten Immissionspegel erfolgte nach dem alternativen Verfahren der DIN ISO 9613-2.

- Biogasanlage, Hohe Straße 3, Schöntal-Westernhausen

Die für die Genehmigung des dritten BHKW durch den TÜV Süd erstellte detaillierte Schallimmissionsprognose wurde der Fa. Ramboll zur Verfügung gestellt. Die Daten wurden zur Ermittlung der Vorbelastung in der aktuellen Schallimmissionsprognose berücksichtigt.

- Biogasanlage, Hofstraße 20, Forchtenberg-Schleierhof

Die für die Genehmigung der Biogasanlage durch das Ingenieur- und Gutachterbüro T. Lung erstellte detaillierte Schallimmissionsprognose wurde der Fa. Ramboll zur Verfügung gestellt.

Die Daten wurden zur Ermittlung der Vorbelastung in der aktuellen Schallimmissionsprognose berücksichtigt.

Nicht als Vorbelastung berücksichtigt werden mussten die Gewerbebetriebe mit Nachtbetrieb im Gewerbegebiet Erlenäcker in Schöntal-Westernhausen sowie die Fa. Konrad Hornschuch AG in Weißbach, da die Prüfung zu ggf. relevanten Immissionsorten ergeben hat, dass diese nicht im Einwirkungsbereich der geplanten WEA liegen.

Die geplante Windenergieanlage (Zusatzbelastung) soll im Tagzeitraum im Betriebsmodus „Mode 1“ und im Nachtzeitraum im Betriebsmodus „Mode 6“ betrieben werden.

In der Schallimmissionsprognose werden für die geplante Windenergieanlage die Immissionsrichtwerte für den Nachtzeitraum zugrunde gelegt.

Den Berechnungen wurde das Oktavspektrum der Herstellerangabe (Nordex Energy SE & Co. KG, F008_277_A19_IN, Revision 04 vom 01.06.2022) mit den Zuschlägen für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A) zugrunde gelegt.

Der Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich ΔL_o wurde entsprechend den LAI-Hinweisen berechnet:

$$L_o = L_{WA} + \Delta L_o \quad \text{mit } \Delta L_o = 1,28 * \sigma_{ges} \quad \text{mit } \sigma_{ges} = \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2 + \sigma_{Prog}^2}$$

σ_P : Unsicherheit der Serienstreuung
Da keine Mehrfachvermessung vorliegt, ist ein Wert von 1,2 dB anzusetzen.

σ_R : Unsicherheit der Emissionsvermessung
Diese ist bei normkonformer Typvermessung nach FGW-Richtlinie mit 0,5 dB anzusetzen. Dies wurde hier übertragen.

σ_{Prog} : Unsicherheit des Prognosemodells
Hier ist ein Wert von 1 dB anzusetzen.

Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte entsprechend der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Stand vom 30.06.2016 nach dem „Interimsverfahren“, welches in Baden-Württemberg mit Erlass vom 22.12.2017 als gültige Berechnungsmethode eingeführt wurde.

Die Ergebnisse für die Gesamtbelastung zeigen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an 7 der 12 ausgewählten Immissionsorten unterschritten oder eingehalten werden. An den anderen 5 Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte um 1 dB(A) überschritten.

Grundsätzlich ist gemäß Nummer 3.2.1 Absatz 1 der TA Lärm der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) dann sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort den jeweiligen Immissionsrichtwert nach

Nummer 6 TA Lärm nicht überschreitet. Es werden jedoch auch Situationen benannt, in denen aufgrund der Vorbelastung geringfügige oder zeitlich begrenzte Überschreitungen der Immissionsrichtwerte hingenommen werden können.

Aufgrund der ermittelten Überschreitungen ist zu prüfen, ob die Einhaltung der Schutzpflicht nach Nummer 3.2.1 und die Einhaltung der Vorsorgepflicht nach Nummer 3.2.2 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) für genehmigungsbedürftige Anlagen gewährleistet ist.

Nummer 3.2.1 Absatz 2 TA Lärm besagt:

„Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.“

Ursächlich für die Überschreitung des Immissionsrichtwertes von 40 dB(A) an den Immissionsorten CH3 und CH4 um 1 dB(A), ist die Vorbelastung der sechs bestehenden Windenergieanlagen WEA01 - WEA05 sowie WEA1 auf der Gemarkung Crispenhofen. Diese Anlagen schöpfen den Immissionsrichtwert bereits vollständig aus bzw. tragen im Fall von CH3 gemäß Rundungsregel bereits zur Überschreitung des Immissionsrichtwertes bei. Die Ursache hierfür ist dem Sachverhalt geschuldet, dass die benannten Immissionsorte dem Gebietscharakter nach nun einem allgemeinen Wohngebiet (WA) zugeordnet werden und diese bei der Genehmigung der WEA01 - WEA05 jedoch einem Mischgebiet (MI) zugeordnet wurden.

Die zu beurteilende WEA 06 verursacht an diesen beiden Immissionsorten gemäß der Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH aus Kassel vom 16.12.2022 (Bericht Nr. 21-1-3108-002-NB) einem Immissionsbeitrag von jeweils weniger als 30 dB(A). Sie ist demnach nicht nur als irrelevant für diese Immissionsorte im Sinne von Nummer 3.2.1 Absatz 2 TA Lärm anzusehen, sondern die Immissionsorte liegen auch außerhalb des Einwirkungsbereiches von WEA 06 im Sinne von Nummer 2.2 Buchstabe a der TA Lärm.

Für die Überschreitung des Immissionsrichtwertes von 45 dB(A) an den Immissionsorten HS1, HS2 und HS3 sind ebenfalls die sechs Windenergieanlagen und zwei Biogasanlagen ursächlich.

Diese Vorbelastungsanlagen schöpfen mit Immissionsanteilen von 44,7 dB(A) bzw. 44,5 dB(A) den Immissionsrichtwert an den Immissionsorten HS1 und HS3 gerundet bereits vollständig aus. Am Immissionsort HS2 überschreitet die Vorbelastung mit einem Immissionsanteil von 45,5 dB(A) bereits den Immissionsrichtwert.

Die zu beurteilende WEA 06 verursacht an diesen drei Immissionsorten gemäß der Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH aus Kassel vom 16.12.2022 (Bericht Nr. 21-1-

3108-002-NB) einem Immissionsbeitrag von 38,4 dB(A) an HS1, 39,2 dB(A) an HS2 und 40,2 dB(A) an HS3. Sie ist demnach für HS1 und HS2 als irrelevant im Sinne von Nummer 3.2.1 Absatz 2 TA Lärm anzusehen. Bei HS3 unterschreitet der Immissionsbeitrag dem Immissionsrichtwert nur um 5 dB(A), weshalb das Irrelevanzkriterium nicht eingehalten ist.

Durch Einhaltung des Irrelevanzkriteriums für die Zusatzbelastung wird Nummer 3.2.1 Absatz 2 TA Lärm an den Immissionsorten CH3, CH4, HS1 und HS2 erfüllt, weshalb die Genehmigung auch bei Überschreitung des Immissionsrichtwerts nicht versagt werden darf.

Nummer 3.2.1 Absatz 3 TA Lärm besagt:

„Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Dies kann auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der beteiligten Anlagenbetreiber mit der Überwachungsbehörde erreicht werden“.

Gemäß der Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH aus Kassel vom 16.12.2022 (Bericht Nr. 21-1-3108-002-NB) beträgt die Gesamtbelastung an den Immissionsorten CH3, CH4, HS1, HS2 und HS3 gerundet 46 dB(A). Die Überschreitung beträgt demnach 1 dB(A) und wird wie oben beschrieben hauptsächlich durch die Vorbelastung hervorgerufen. Durch Festschreibung u.a. der Emissionsparameter in den Genehmigungen wird sichergestellt, dass die Überschreitung (Gesamtbelastung) dauerhaft nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

Da für die zu beurteilenden Anlagen derzeit nur Herstellerangaben zu Grunde liegen, wird gemäß Nummer 4.2 der LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm (Fragen und Antworten zur TA Lärm in der Fassung des Beschlusses zu TOP 9.4 der 133. LAI-Sitzung am 22. und 23. März 2017) eine Abnahmemessung festgeschrieben, um die Einhaltung des festgelegten Emissionswertes zu überprüfen.

Zudem darf der Nachtbetrieb an der Anlage erst aufgenommen werden, wenn durch die Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Für die Vorbelastungsanlagen liegen bereits Vermessungsdaten vor.

Demnach wird auch Nummer 3.2.1 Absatz 3 TA Lärm erfüllt, weshalb die Genehmigung auch bei Überschreitung des Immissionsrichtwerts um 1 dB(A) an den Immissionsorten CH3, CH4, HS1, HS2 und HS3 nicht versagt werden darf.

Gemäß den Ausführungen in den LAI-Hinweisen sind die Regelungen der Absätze 2 - 5 der Nummer 3.2.1 TA Lärm unabhängig voneinander zu prüfen und können auch unabhängig in Anspruch genommen werden. Im Hinblick auf die Schutzpflicht kann die Genehmigung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nur eines Absatzes vorliegen.

Überschreitungen der Immissionsrichtwerte, die die TA Lärm zulässt (Nr. 3.2.1 Abs. 2 - 5, 3.2.2, 4, 5, 6.3 und 6.7), sind zumutbar. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung können geringfügige Überschreitungen der Immissionsrichtwerte hingenommen werden.

In Bezug auf die Rundung ist anzumerken, dass die Rundungsregeln der DIN 1333 (Ziffer 4.5.1) angewendet wurden. Die Anwendung der Rundungsregeln ist in den LAI-Hinweisen unter Ziffer 2 im letzten Satz des letzten Absatzes festgeschrieben. Demnach sind die ermittelten Beurteilungspegel mit einer Nachkommastelle anzugeben und vor dem Vergleich mit den Immissionsrichtwerten auf ganze dB(A) zu runden. Dabei gilt die Rundungsregel der DIN 1333 (Abrundung bei $\leq 0,4$, Aufrundung bei $\geq 0,5$).

1.1. Ton- und Impulshaltigkeit

Die durch die Drehbewegung der Rotorblätter erzeugte windkraftanlagentypische Geräuschcharakteristik ist in der Regel weder als ton- noch als impulshaltig einzustufen. Das im Anhang Teil II der Geräuschimmissionsprognose beiliegende Herstellerdokument der Nordex Energy SE & Co. KG, Oktav-Schalleistungspegel Nordex N163/6.X (F008_277_A19_IN, Revision 04) vom 01.06.2022 enthält keine Angaben zur Ton- und Impulshaltigkeit. Da der Nachtbetrieb erst nach Vorlage eines Berichts über eine Typvermessung aufgenommen werden darf, sind diese Angaben dem dann vorzulegenden Vermessungsbericht zu entnehmen und entsprechend zu bewerten. Tonhaltige Anlagen entsprechen nicht dem Stand der Technik.

1.2. Infraschall

Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten, da der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen liegt. Diese Aussage wird auch in den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) formuliert. Auch das bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) postuliert, dass bei eigenen Messungen Infraschall in der Umgebung von Windenergieanlagen deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt.

Dem Bericht zum Projekt „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen – Bericht über Ergebnisse des Messprojekts 2013-2015“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), der im Februar 2016 erschienen ist, kann zudem entnommen werden, dass für den Infraschall in Entfernungen von 650-700 m zu Windenergieanlagen keine Unterschiede zwischen eingeschalteter und ausgeschalteter Anlage gemessen werden. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommen auch Messungen im Windpark Hohen Pritz, die vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) in Auftrag gegeben wurden (vgl. KÖTTER CONSULTING ENGINEERS (2010): Schalltechnischer Bericht Nr. 27257-1.002 über die Ermittlung und Beurteilung der anlagenbezogenen Geräuschimmissionen der Windenergieanlagen im Windpark Hohen Pritz).

Im vorliegenden Fall liegt das nächstgelegene Wohnhaus im Außenbereich bereits mehr als 600 m von der geplanten Anlage entfernt. Die vorhandene Bestandsanlage, die zugunsten der neuen Anlage zurückgebaut wird, hat einen Abstand von 460 m zu diesem Wohnhaus.

2. Schattenwurf/Diskoeffekt

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH aus Kassel vom 18.07.2022 (Bericht Nr. 21-1-3108-001-SB) vorgelegt. Diese Prognose wurde im Laufe des Verfahrens einmal überarbeitet. Die aktuelle Fassung (Bericht Nr. 21-1-3108-002-SB) ist datiert auf den 16.12.2022.

An sechs ausgewählten Immissionsorten (CH1, CH2, HS1, HS2, HS3, WH1) wurde untersucht, inwieweit durch die geplante WEA 06 erhebliche Belästigungen durch Schattenwurf hervorgerufen werden.

Da sich im Einwirkungsbereich der geplanten WEA bereits sechs Windenergieanlagen befinden, wurden diese als Vorbelastungsanlagen berücksichtigt.

Die WEA-alt vom Typ NEG Micon NM60/1000 (1,0 MW, Nabenhöhe 70 m) auf Flst. 1701 Schöntal-Westernhausen wird in der Prognose nicht mehr als Vorbelastungsanlage berücksichtigt, da sie zugunsten der geplanten WEA 06 entfallen soll. Da diese Micon-Anlage an den relevanten Immissionsorten HS1, HS2 und HS3 keinen Schattenwurf verursacht, spielt deren Vorhandensein für den weiteren Verfahrensablauf in Bezug auf den Schattenwurf keine Rolle.

Als Grundlage für die Berechnungen wurden die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise) der LAI vom 13.03.2002 in der aktualisierten Fassung vom 23.01.2020 herangezogen.

Demnach wird eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf als nicht erheblich belästigend gesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr (= 8 h/a tatsächlich) und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Schattenwurf von geringer Dauer ist hinzunehmen.

Die Ergebnisse der Prognose zeigen, dass an 3 Immissionsorten (HS1, HS2, HS3) die Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauern von 30 Stunden pro Kalenderjahr und von 30 Minuten pro Tag überschritten werden. Deshalb ist eine Schattenwurfabschaltung erforderlich.

Da die Richtwerte an den betroffenen Immissionsorten bereits durch die Vorbelastungsanlagen überschritten werden, darf keine weitere Zusatzbelastung erfolgen. Die Anlage muss demnach dann abgeschaltet werden, wenn in den durch sie verursachten, astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiträumen an den Immissionsorten HS1, HS2 und HS3 tatsächlich Schattenwurf auftreten kann. Da sich die Schattenwurfzeiten jedes Jahr leicht verschieben können, muss die Abschaltung nach dem realen Sonnenstand erfolgen.

Am 26.10.2022 wurde vom Antragsteller eine Systembeschreibung (202202, Fleximaus GmbH) für das Modul Fleximaus vorgelegt, welches neben anderen Funktionen auch als Schattenwurfabschaltmodul zum Einsatz kommen soll. Zudem wurde mit Schreiben des Antragstellers vom 24.01.2023 mitgeteilt, dass die zur Messung der Beleuchtungsstärke bzw. der Lichtintensität erforderlichen Sensoren von der Fa. Fleximaus geliefert und am Turmfuß der Anlage installiert werden. Mit Schreiben und E-Mail vom 10.11.2023 teilt der Antragsteller mit, dass anstelle des Systems Fleximaus für die Schattenwurfabschaltung das Modul SVM-V4.0 (System Northtec) zum Einsatz kommen soll. Das Schattenwurfmodul besteht aus einer Zentraleinheit und mindestens einem Lichtsensor, welcher auf dem Maschinenhausdach montiert wird.

Nach derzeitigem Kenntnisstand stellt der Diskoeffekt aufgrund der matten Beschichtung der WEA kein Problem mehr dar. Der Antragsteller beschreibt in seinem Antrag zur Farbgebung, dass der Hersteller einen hellen Grauton (hier RAL 7035, lichtgrau) für den Turm, das Maschinenhaus, die Nabe und die Rotorblätter verwendet. Der Glanzgrad wird mit 30 Einheiten gemäß DIN 67530 als matt-seidenmatt beschrieben.

3. Wassergefährdende Stoffe / Abfall / Arbeitsschutz

Bei dem geplanten Anlagentyp der Fa. Nordex handelt es sich um eine Windenergieanlage mit einem leistungsstarken Getriebe. Zur Kühlung und Schmierung ist hierfür der Einsatz von Ölen erforderlich. Auch in weiteren Baugruppen hauptsächlich im Bereich der Gondel kommen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz (Schmierstoffe und Kühlflüssigkeiten).

Neben dem Getriebe, welches inkl. des Kühlkreislaufes ca. 700 l synthetisches Öl beinhaltet, befindet sich die größte Menge an wassergefährdenden Stoffen mit ca. 2.200 l Transformatorenöl im Transformator.

Ein Auslaufen wassergefährdender Stoffe wird dadurch sicher verhindert, dass für den Havariefall entsprechend dimensionierte Auffangwannen im Maschinenhaus und in der obersten Turmplattform verbaut sind. Durch eine kontinuierliche Fernüberwachung der Kühlkreisläufe können zudem Störungen und Druckabfälle frühzeitig erkannt und entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Gegebenenfalls wird die betroffene Windenergieanlage auch vorübergehend komplett außer Betrieb genommen.

Die Öl- und Kühlflüssigkeitswechsel (z. B. Ölwechsel mit Spezialtankfahrzeug) können entsprechend der Angaben der Antragsunterlagen nur von zugelassenen Fachunternehmen, die von Nordex beauftragt werden und zertifiziert sind, vorgenommen werden. Deshalb ist ein Wartungsvertrag mit der Firma Nordex erforderlich.

An Abfällen fallen in der Bauphase hauptsächlich Verpackungsmaterial (Folie, Pappe, Holz, Styropor etc.) Kabelreste und Putzmaterialien an. Während des Betriebs der Anlage fallen v. a. Verschleißteile (Filter, Kohlebürsten, Bremsbeläge, Akkus etc.), Schmierstoffe und Altöl an. Ölwechsel erfolgen nur nach Erfordernis. Hierfür wird der Zustand des Getriebeöls regelmäßig im Labor untersucht.

Für den Ölwechsel kommt ein Spezialfahrzeug mit verschiedenen Behältnissen zum Einsatz, das mittels Schlauchsystemen sowohl das Altöl aufnehmen als auch das Frischöl zuführen kann.

Sämtliche anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß getrennt und fachgerecht entsorgt. Für die Entsorgung der Baustellenabfälle werden geeignete Entsorgungsbehälter aufgestellt. Die Zusammenarbeit erfolgt ausschließlich mit zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben.

Wie der Arbeitsschutz an den Nordex-Windenergieanlagen sichergestellt werden soll, ist in den Antragsunterlagen u. a. in der allgemeinen Dokumentation zum Arbeitsschutz und der Sicherheitsanweisung – Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen beschrieben. Die Mitarbeiter der Fa. Nordex und die Mitarbeiter von Vertragsunternehmen unterliegen den in den Antragsunterlagen angegebenen Anforderungen zum Arbeitsschutz.

Während des Betriebs der Anlagen ist diese als elektrische Betriebsstätte grundsätzlich abgeschlossen. Der Zugang für Reparatur- und Wartungsarbeiten ist ausschließlich Fachkräften und entsprechend geschultem und unterwiesenem Personal vorbehalten.

4. Eiswurf/-fall

Die Rotorblätter von Windenergieanlagen können bei entsprechender Witterung Eis ansetzen. Das Eis kann sich bei Tauwetter als Eisabfall bei stehender und als Eiswurf bei anlaufender Anlage ablösen.

Gemäß in den Antragsunterlagen enthaltenem Eisfallgutachten und der Stellungnahme zum Eisfallgutachten ist festzuhalten, dass potenzielle Gefahren für den Menschen durch Eisfall ausgehend von der WEA als irrelevantes Restrisiko einzustufen ist.

Zur Vermeidung von Eiswurf sind die Anlagen mit einem System zur Erkennung von Eisansatz auszustatten. Auf die verbleibende, unvermeidliche Restgefahr durch herabfallendes Eis bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb der Anlagen ist durch Hinweisschilder aufmerksam zu machen.

b) Bauplanungs- und Raumordnungsrecht

Die Windenergieanlage WEA 06 befindet sich innerhalb der genehmigten Windkonzentrationszone „Standort 8 Wallenstein-Straßenäcker“ der 6. Flächennutzungsplan-Fortschreibung „Teilfortschreibung Windkraft“ des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) „Mittleres Kochertal“ auf der Gemarkung Forchtenberg - Muthof.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3.3. Nach Anhörung des Regionalverbands Heilbronn-Franken kommt man jedoch zum Ergebnis, dass die vorliegende Planung das Vorbehaltsgebiet nicht beeinträchtigt.

Inhaltlich trifft ein Flächennutzungsplan im Rahmen der Gesamtentwicklung des GVV „Mittleres Kochertal“ die grundsätzliche Entscheidung darüber, in welcher Weise und für welchen Nutzungszweck (Bebauungsplan, Verkehr, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Erholung, Naturschutz, Erneuerbare Energien, Klimaschutz, usw.) die vorhandenen Flächen genutzt werden sollen.

Das Vorhaben dient der Nutzung von Windenergie, entspricht dem o. a. Flächennutzungsplan und ist daher nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Danach sind Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert zulässig.

Der Gemeinderat der Stadt Forchtenberg hat das erforderliche Einvernehmen nach § 36 BauGB am 18.10.2022 erteilt, nachdem auch die Erschließung der Anlage gesichert ist.

Die Windenergieanlage darf nicht gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) verstoßen. Das setzt voraus, dass keine optische bedrängende Wirkung durch das Vorhaben auf Nachbargrundstücke ausgeübt wird. Dabei spielt neben der Dimensionierung der Anlage auch die Rotorbewegung eine Rolle. In der Rechtsprechung wurden hierzu Anhaltswerte entwickelt, die jedoch stets einer Einzelfallprüfung zu unterziehen sind.

Nachfolgende Anhaltswerte wurden entwickelt:

Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von der Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.

Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand zwischen Wohnhaus und der Anlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Die Gesamthöhe der geplanten Windenergieanlagen beträgt 245,5 m (Nabenhöhe 164 m + 81,5 m halber Rotordurchmesser). Der Abstand zu den nächstgelegenen Wohnhäusern beträgt ca. 610 m und ist somit deutlich größer als das 2-fache der Gesamthöhe der geplanten Windkraftanlage (491 m). Aufgrund dieses Abstandes liegt nach den dargestellten Anlagewerten im Ergebnis keine optische bedrängende Wirkung durch die geplante Windkraftanlage auf die nächstgelegenen Wohnhäuser gem. § 249 Abs. 10 BauGB vor.

Die Zustimmung des Regionalverband Heilbronn-Franken liegt vor. Durch das Vorhaben seien keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen und es entspricht aufgrund seiner Lage innerhalb der festgelegten Konzentrationszone dem Flächennutzungsplan des GVV Mittleres Kochertal, wie bereits oben dargestellt.

c) Rückbauverpflichtung

Nach § 35 Abs. 5 BauGB ist die WEA nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Die Einhaltung der Rückbauverpflichtung soll durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise sichergestellt werden. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung war Bestandteil der Antragsunterlagen.

Nach § 35 Abs. 5 BauGB und § 60 LBO kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden, soweit sie erforderlich ist, um die Erfüllung von Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen zu sichern. Eine solche Sicherheitsleistung wurde gem. Ziff. III B a) Nr. 1 festgesetzt, um den geforderten Rückbau der Anlage abzusichern.

Für die ermittelte Höhe der Sicherheitsleistung waren die Kosten für den Rückbau ohne Abzug des Verwertungswerts maßgeblich.

Vor Erteilung der Baufreigabe muss die Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft vorgelegt werden.

d) Bauordnungsrecht

Die geplante WEA stellte eine bauliche Anlage im Sinne des § 2 LBO dar. Gemäß § 49 LBO bedarf ihre Errichtung einer Baugenehmigung. Diese ist zu erteilen, da die baurechtlichen Vorgaben – unter Berücksichtigung der in dieser Entscheidung enthaltenen Auflagen – beachtet werden.

Wie bereits oben dargestellt, ist die Baugenehmigung gem. § 13 BImSchG in dieser Genehmigung enthalten.

e) Denkmalschutz

Das Vorhaben liegt im Bereich des archäologischen Prüffalls „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Hohe Straße“ und grenzt unmittelbar an das archäologische Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG „Mittelalterliche Wüstung Breitental“ und den archäologischen Prüffall „Frühneuzeitlicher Steinbruch“ an. In ungestörten Bereichen ist hier mit der Erhaltung von archäologischen Zeugnissen zu rechnen, die Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG darstellen. Die Lage der einzelnen Bodendenkmale und Verdachtsflächen sind der beiliegenden Karte zu entnehmen.

Die beantragten Maßnahmen könnten daher zur Zerstörung von Denkmalsubstanz führen. Um dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung von Kulturdenkmälern bestmöglich gerecht zu wer-

den, sind baubegleitende Maßnahmen erforderlich, in deren Zuge Befunde und Funde fachgerecht dokumentiert bzw. geborgen werden können. Ziel dieser Maßnahme ist es, wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu bewahren.

f) Naturschutz

1. Naturschutzrechtlicher Eingriff

Der Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinn wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 01.08.2022 mit Ergänzung vom 07.03.2023 beschrieben. Die Eingriffsbilanzierung wird unter Kapitel 9 (S. 82 ff. LBP) dargestellt. Im Nachtrag zum LBP „Konkretisierung der Ausgleichsflächenplanung“ wird unter Kap. 5, S. 7 das Ökopunktedefizit von 27.285 ÖP dargestellt. Als Ausgleich ist die Anlage einer Blüh-/Buntbrache auf dem Flurstück 1719 (Gemeinde Schöntal, Gemarkung Westernhausen) geplant. Durch diese Maßnahme kann das ÖP-Defizit vollumfänglich ausgeglichen werden (Tab. 2, S. 8 Nachtrag zum LBP). Der Eingriff ist folglich zulässig.

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Verursacher einer unvermeidbaren Beeinträchtigung dazu verpflichtet, diese durch geeignete Maßnahmen auszugleichen oder zu ersetzen. Laut Kap. 10.1, S. 88 f. LBP, entsteht durch den Eingriff der Windkraftanlage ein Defizit von 27.285 Ökopunkten.

Diese sind vollständig auszugleichen. Grundlage für die Ermittlung des Ökopunkte-Defizits ist eine Kartierung der Biotoptypen vor Ort. Diese sind u. a. in den Unterlagen 10.3.2 sowie 10.3.4 dargestellt.

Der Eingriff in den Boden kann durch die Vermeidungsmaßnahme V_{vm} 2, S. 74 f. LBP, minimiert werden. Ein vollständiger Ausgleich für den Eingriff in den Boden erfolgt gem. Kap. 9.2, S. 86 LBP, über multifunktionale Maßnahmen.

Eingriffe in und Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds können in den seltensten Fällen durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden, insbesondere, wenn sie durch technische Anlagen solcher Dimensionen erfolgen. Für den Bereich Landschaftsbild sind deshalb keine Kompensationen möglich. Folglich ist nach § 15 Abs. 5 BNatSchG über eine Zulassung des Eingriffes zu entscheiden.

In Kapitel 6.3.5, S. 46 ff., sowie Kap. 9.3, S. 86 ff. LBP, wird die Bewertung der Landschaft beschrieben. Ergänzt wird das Kapitel durch die Karte 10.3.1 „Landschaftsbildbewertung“ (Stand: Juli 2022) sowie Unterlage 1.4 „Visualisierung für eine Windenergieanlage am Standort Weißbach – WEA VI“ (Stand: 05.08.2022). Auf Karte 10.3.1 ist erkennbar, dass das direkte Umfeld der geplanten WEA VI (Radius 1,5 km) überwiegend eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild hat. Betrachtet man das gesamte Untersuchungsgebiet, so wird deutlich, dass insbesondere die

Bereiche mit hoher und sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild Wälder bzw. Waldstrukturen sind. Auswirkungen in diese Bereiche durch die geplante WEA 06 treten nur in Einzelfällen auf, da die Anlage trotz ihrer Höhe aus Waldinnenbereichen in den allermeisten Fällen nicht eingesehen werden kann, da die Bäume das Sichtfeld einschränken. Folglich ist für diese Bereiche, wenn überhaupt, nur eine eingeschränkte Beeinträchtigung ersichtlich.

Die Fotosimulationen der geplanten Anlage zeigen, dass WEA 06 insbesondere im Nahbereich deutlich zu sehen sein wird und dann auf Grund der Höhe auch eine bedrängende Wirkung zeigen kann (s. S. 29 Visualisierung vom Standpunkt B08). Dennoch ist auf den Fotosimulationen deutlich zu sehen, dass die geplante WEA 06 – sofern überhaupt sichtbar – stets eine Ergänzung des Bestands-Windparks darstellt und den bestehenden landschaftlichen Eindruck nicht wesentlich verändert. Ein „Alleinstellungsmerkmal“ hat die neue Anlage sicherlich nur im direkten räumlichen Umfeld, wenn die anderen WEA nicht eingesehen werden. Dort handelt es sich jedoch nicht um eine Landschaft von herausragender Schönheit oder mit besonderer Erholungsfunktion.

In westlicher und südwestlicher Richtung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Langenbachtal zwischen Diebach und Crispenhofen mit weiterer Umgebung“ in ca. 1.000 m Entfernung. In die nahegelegenen, westlichen Bereiche des LSG wird sich die Anlage sicherlich optisch auswirken. Da sich aber der Bestandwindpark mit den Anlagen WEA I – V in sehr viel näherer Entfernung befindet (Anlage WEA III ca. 200 m), wird die optische und akustische Beeinträchtigung der Landschaftsbereiche durch den Bestandspark stets sehr viel stärker sein. Aus dem südlichen (BP01) und östlichen (BP02) Bereich des LSG liegen Visualisierungen vor. Diese zeigen, dass die geplante WEA 06 nicht oder nur sehr eingeschränkt sichtbar sein wird. Des Weiteren sind die größten Teile des LSG Wald, so dass die geplante WEA IV auf Grund der Baumhöhe nicht eingesehen werden kann. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, welches insbesondere die Erholungsfunktion innerhalb des LSG betrifft, ist nicht ersichtlich.

Insgesamt sind der bestehende Windpark Weißbach mit seinen fünf Anlagen sowie die bestehenden Altanlagen als starke Vorbelastung der Landschaft zu berücksichtigen. Als weitere Vorbelastungen sind Stromleitungen, Straßen und ein Sendemast im Untersuchungsgebiet zu nennen (s. Kap. 6.3.5, S. 49 LBP).

Weiterhin handelt es sich bei den umgebenden Flächen nicht um eine unberührte Landschaft ohne menschlichen Einfluss. Siedlungen sind ebenfalls als Vorbelastung der Landschaft zu nennen, die die Erholungsfunktion des großräumigen Gebiets beeinträchtigen. Das Waldgebiet um die Anlagenstandorte wird in großen Teilen wirtschaftlich genutzt. Teile des Waldgebiets westlich von Schleierhof sind als Schon- oder Bannwald geschützt. In diesen Bereichen sind Vorbelastungen durch Wirtschaftsnutzung nicht bzw. nicht so stark gegeben. Dennoch kommt es in diesen Bereichen nicht zu einer Minderung des Erholungswertes, da es im Normalbetrieb zu keiner erhöhten Geräuschemission kommen wird. Bei Starkwind, während dessen es zu einer erhöhten Geräusentwicklung kommt, ist zum einen nur mit einer geringen Frequentierung des Waldes zur Erholung zu rechnen und zum anderen entstehen starke natürliche Windgeräusche durch den Baumbestand.

Durch die erforderliche Nachtkennzeichnung der Anlagen kann es möglicherweise zu einer weiteren Auswirkung kommen. Diese Lichtemissionen finden jedoch zu einem Zeitraum statt, in dem das Landschaftserleben und die Erholung eine stark untergeordnete Bedeutung haben. Dies ist vor allem dadurch zu begründen, dass diese Auswirkung während der üblichen Schlafenszeiten nur in Ausnahmefällen wahrgenommen wird. Weiterhin ist nachts bzw. bei Dunkelheit das gesamte Landschaftsbild deutlich schwächer und weniger prägnant wahrzunehmen, weswegen es durch die Nachtkennzeichnung nicht noch stärker beeinträchtigt werden kann. Zusätzlich wird diese Beeinträchtigung durch eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung weiter reduziert.

In Hinblick auf Kap. 7.5, S. 68 LBP, wonach es durch den Windpark zu einer Veränderung des Landschaftsbilds kommt, besteht Einverständnis. Allerdings kommt es nicht zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung einer Landschaft von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Zusätzlich gibt es eine Vorbelastung der Landschaft durch die o. g. Anlagen. Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass nicht nur von Seiten der Landesregierung, sondern auch auf Bundesebene als Ziel vorgegeben ist, den Anteil an erneuerbaren Energien an der Stromversorgung zu erhöhen. Auch unter § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG wird die besondere Bedeutung der nachhaltigen Energieversorgung durch erneuerbare Energien beschrieben.

Gemäß Windatlas 2019 ist der Bereich in Nabenhöhe mit mindestens 190 W/m² angegeben. Im Auszug aus der Prognose zur Windhöflichkeit (Unterlage 1.3, Stand: 05.08.2022 sowie nachgereichte Unterlage vom 26.10.2022) wird eine Ertragsprognose von ca. 13.000 MWh pro Jahr und eine mittlere Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe von 6,0 m/s angegeben. Eine wirtschaftliche Nutzung ist folglich möglich.

Daher kann der Belang der Landschaftsbildbeeinträchtigung dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegengehalten werden und der öffentliche Belang der Erzeugung regenerativer Energie überwiegt deshalb das Interesse an der Erhaltung des bisherigen Landschaftsbilds. Der Eingriff ist folglich zulässig.

Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG ist für die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ein monetärer Ersatz zu leisten. Die Höhe der Abgabe wird maßgeblich durch die Ausgleichsabgabeverordnung Baden-Württemberg (AAVO BW) geregelt. Diese Vorgabe wird im LBP zwar erwähnt (Kap. 9.3, S. 87 f.), jedoch fehlen konkrete Angaben zur Berechnung der Höhe.

Die Ausgleichsabgabe wird daher wie folgt ermittelt:

- a. Beurteilung der Dauer und Schwere des Eingriffs nach § 3 Abs. 2 AAVO BW
Der Betriebszeitraum ist auf 25 Jahre angesetzt, der Eingriff folglich von Dauer. Eine visuelle Beeinträchtigung der direkt angrenzenden Offenlandbereiche ist hoch, da die Blickbeziehung zur Anlage im direkten Umfeld gegeben ist. Auf Grund des Reliefs und der umgebenden Wälder, wird die Sichtbeziehung zur Anlage jedoch mit zunehmendem Abstand häufig unterbrochen. Die Fernwirkung der Anlage wird auf Grund der Lage gege-

ben sein. Des Weiteren handelt es sich bei der geplanten Anlage um einen Typ mit deutlich größerer Bauweise, weswegen auch von einer größeren Beeinträchtigung ausgegangen werden muss.

Als markanteste Vorbelastung ist der bestehende Windpark zu nennen. Dieser sorgt dafür, dass sich die geplante WEA VI eher in das bestehende Landschaftsbild einfügt und nicht als Fremdkörper wahrgenommen wird. Das Landschaftsbild, das der bestehende Windpark bereits darstellt, wird nicht wesentlich verändert, sondern vielmehr ergänzt. Die Art des Landschaftsbildes bleibt bestehen.

Von einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes kann folglich nicht ausgegangen werden.

Die Dauer und Schwere des Eingriffs wird folglich als niedrig (1,5 %) bewertet.

- b. Beurteilung des Wertes oder Vorteils für den Verursacher nach § 3 Abs. 3 AAVO BW
Angaben zu diesem Sachverhalt sind in den Unterlagen nicht enthalten. Wert und Vorteil des Verursachers werden deshalb als hoch bewertet (5,0 %).
- c. Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nach § 3 Abs. 4 AAVO BW
Die wirtschaftliche Zumutbarkeit wird als niedrig bis mittel (2,0 %) bewertet, da zusätzliche standortbedingte Belastungen (zusätzliche Abschaltregelungen aus Artenschutzgründen) eintreten.
- d. Ausgleichsabgabe in besonderen Fällen nach § 4 AAVO BW
Gemäß § 4 Abs. 2 AAVO BW besteht die Möglichkeit, die Rahmensätze bei Vorhaben, die dem ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Interesse dienen, zu verringern. Gemäß § 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG wird festgelegt, dass der Betrieb von Windkraftanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Somit wird eine Verringerung um die Hälfte möglich.

Aus den Punkten a bis d ergibt sich ein gemittelter Wert von 1,42 % der auf Grundlage der DIN 276 berechneten relevanten Baukosten.

§ 45 c Abs. 3 BNatSchG legt fest, dass bereits geleistete Kompensationszahlungen der zu ersetzenden Bestandsanlage von diesem Betrag abzuziehen sind. Jedoch wurden für die zu ersetzende Bestandsanlagen keine Kompensationszahlungen geleistet, weshalb kein bereits geleisteter Betrag bei der Berechnung berücksichtigt werden kann.

In den Unterlagen wird unter Kap. 8, S. 78 LBP, auf eine vorgesehene ökologische Baubegleitung (ÖBB) verwiesen (Maßnahme V3, S. 44 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Stand: 01.08.22). Diese soll die Umsetzung der Baumaßnahmen sowie der beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen überwachen. Da die ÖBB nicht nur eine überwachende Funktion innehaben soll, sondern auch unvorhergesehene Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Umwelt während der Erstellung erkennen soll, ist eine ÖBB erforderlich, die alle Maßnahmen im Hinblick auf die plan- bzw. genehmigungsgemäße Auswirkung begleitet und ggf. Umweltschäden

oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorbeugt. Hierzu ist es erforderlich, dass die Baubegleitung mit entsprechenden Vollmachten ausgestattet wird.

Folglich werden Auflagen hierzu, wie unter Abschnitt III. aufgeführt, erforderlich.

3. Artenschutz

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die 2021 durchgeführten Erfassungen inklusive der Ergebnisse dargestellt und hinsichtlich des Vorhabens bewertet.

Unter den Kapiteln 3.1, S. 42 ff., sowie 3.2, S. 47 ff. saP, werden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zur Abwendung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG beschrieben (s. auch Maßnahme V_{vm}8, S. 77 ff. LBP).

Stellenweise müssen diese Maßnahmen konkretisiert bzw. durch weitere Auflagen unter Abschnitt III. dieser Entscheidung ergänzt werden.

In den Unterlagen fehlen konkrete Angaben zur tageszeitlichen Arbeitsphase bzw. eine Aussage, ob während der Dunkelheit grundsätzlich nicht gebaut wird. Unter Kap. 1.3.1.2, S. 6 saP, wird darauf hingewiesen, dass nächtliche Bautätigkeiten nicht geplant sind. Gemäß § 21 Abs. 1 Naturschutzgesetz (NatSchG) sind Beeinträchtigungen von Insekten durch künstliche Beleuchtungen zu vermeiden. Da inhaltlich nicht näher auf diesen Sachverhalt eingegangen wird, ist ein Arbeiten unter künstlichem Licht nur ausnahmsweise zulässig.

3.1 Windkraftempfindliche Vogelarten

In den Unterlagen sind die Erfassungen zu den windkraftempfindlichen Arten enthalten.

Bei fast allen Arten handelt es sich um einzelne Überflüge (s. Kap. 2.1.2.2, S. 24 ff. saP); lediglich Rotmilan und Schwarzmilan konnten im gesamten Untersuchungsgebiet regelmäßig beobachtet werden.

3.1.1 Rotmilan

Im Erfassungsjahr 2021 wurde ein belegter Rotmilanhorst im Untersuchungsgebiet in ca. 805 m Entfernung zur geplanten Anlage WEA 06 nachgewiesen. Die Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse aus dem Jahr 2021 zeigen, dass der gesamte 1km-Radius um die WEA 06 von Rotmilanen genutzt wird (Anlage 7.3 saP). Erwartungsgemäß sind die meisten Flugbewegungen am bzw. im direkten Umfeld des Horsts kartiert. Die Rasterkarte (Anlage 7.7 saP) weist darauf hin, dass der südliche Bereich des Horstes insgesamt am häufigsten zur Nahrungssuche genutzt wird. Des Weiteren scheint es, als würde die Breitentaler Höhe als Flugkorridor genutzt, da auch hier eine größere Anzahl an Flügen kartiert wurde, verglichen mit angrenzenden Rastern. Betrachtet man die Tageskarten, so deuten insbesondere die Beobachtungen am 21.05. und 12.08.2022 auf einen Flugkorridor in diesem Bereich hin. An anderen Tagen wurden auf der Breitentaler Höhe ebenfalls Beobachtungen gemacht, jedoch diffuser verteilt bzw. ergänzt durch weitere, über das

gesamte Untersuchungsgebiet verteilte Beobachtungen. Daher kann nicht von einem regelmäßig frequentierten Korridor ausgegangen werden. Überhaupt deuten die Tageskarten nicht darauf hin, dass es im 1km-Radius um die WEA VI ein Nahrungshabitat von bedeutender Qualität gibt, welches überdurchschnittlich häufig aufgesucht wird. Die Flüge sind über das gesamte Gebiet verteilt. Betrachtet man einzelne Tage (bspw. 17.03., 15.06., 22.07.2022), so kann man durchaus erkennen, dass es tagesabhängig innerhalb des Untersuchungsgebiets Bereiche gibt, die gehäuft bzw. gezielt aufgesucht wurden. Insbesondere vom Rotmilan weiß man, dass dieser stark auf anthropogene Umwelteinflüsse wie bspw. Ackerbearbeitung reagiert. Demzufolge halten sich die Rotmilane innerhalb des Untersuchungsgebiets an einzelnen Tagen bevorzugt an bestimmten, jedoch wechselnden Nahrungshabitaten auf. An anderen Tagen wiederum sind die Flüge über das ganze Gebiet verteilt. Diese Beobachtungen entsprechen auch den Ergebnissen aus den vorherigen Kartierungen aus dem bestehenden Windpark mit den Anlagen WEA 01 - WEA 05.

Im hier vorliegenden Fall muss berücksichtigt werden, dass es sich um ein Repowering-Vorhaben handelt. Das heißt, im relevanten Untersuchungsgebiet steht bereits eine Anlage, die im Zuge der Neuerrichtung der WEA 06 zurückgebaut werden soll. Folglich muss bei der Bewertung eines möglichen Tatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der Unterschied zwischen Ist- und Soll-Zustand betrachtet werden und nicht die alleinige Auswirkung der WEA 06.

Für das im Gebiet seit Jahren nachweislich brütende Rotmilanpaar besteht aktuell durch die Bestandsanlage ein gegebenes Tötungsrisiko. Dies ist gegenüber der geplanten WEA 06 dahingehend höher, dass die Bestandsanlage näher am Horst liegt. Die Rasterkarte zeigt deutlich, dass die Anzahl an Flugbewegungen verglichen zwischen Horst, Bestandsanlage und geplanter WEA 06 abnimmt. Somit wird das Risiko einer Kollision durch die Verschiebung des Anlagenstandortes minimiert.

Weiter wird das Kollisionsrisiko durch die Änderung des Anlagentyps verringert. Die geplante WEA 06 hat eine Nabenhöhe von 164 m. Der Abstand der unteren Rotorkante erhöht sich demzufolge von 40 m auf 82 m. Mittlerweile gibt es mehrere aktuelle Forschungsergebnisse, die aufzeigen, dass der überwiegende Anteil an Flügen der Rotmilane in einem Bereich unterhalb der Rotorfläche liegen: In einer Untersuchung aus Hessen lagen 72 % der Rotmilan-Flughöhen unter 75 m. In einer Erfassung aus Nordrhein-Westfalen lag die durchschnittliche Flughöhe der Rotmilane bei 63,3 m (insgesamt über 2.600 Flüge untersucht). Eine Studie aus Baden-Württemberg konnte zeigen, dass 50 % der Rotmilan-Flüge bis maximal 52 m Höhe verliefen. Somit entsteht im Großteil der Flüge kein Kollisionsrisiko durch den neuen, deutlich größeren Anlagentyp.

Durch den größeren Anlagentyp wird jedoch auch die Rotorfläche ca. siebenfach vergrößert gegenüber der Bestandsanlage. Demzufolge ist für Flüge innerhalb der relevanten Rotorhöhe das Kollisionsrisiko erhöht. Da Flüge aber, wie bereits beschrieben, eher seltener in dieser Höhe stattfinden, handelt es sich hierbei nicht um ein deutlich erhöhtes Kollisionsrisiko.

Im vorliegenden Fall konnte am geplanten Anlagenstandort der WEA 06 ein regelmäßig genutztes Nahrungshabitat festgestellt werden. Dieses ist jedoch weder von herausragender Qualität,

noch konnte auf Grund der Flugbewegungen eine bevorzugte Nutzung durch Rotmilane aufgezeigt werden. Im Gegenzug dazu zeigen die Flugbewegungen, dass die Bereiche des Untersuchungsgebietes, welche näher am Horst liegen, häufiger zur Nahrungssuche genutzt werden als der geplante Standort. Durch die Verschiebung des Anlagenstandorts und die Veränderung des Anlagentyps kann das Kollisionsrisiko einerseits verringert, andererseits auch erhöht werden. Zusätzlich dazu werden für die geplante WEA 06 verschiedene Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt, die das verbleibende Kollisionsrisiko weiter verringern können. Betrachtet man all diese Einflussfaktoren und vergleicht diese mit dem aktuell bestehenden Tötungsrisiko im Umfeld der geplanten WEA 06, so wird deutlich, dass durch die Errichtung der WEA 06 weiterhin ein Kollisionsrisiko besteht, dieses aber nicht signifikant erhöht wird.

Maßnahme V4 (S. 44 saP) sieht die Gestaltung des Mastfußbereichs vor, um eine Anlockwirkung für kollisionsgefährdete Greifvögel zu verringern. Die Größe der Fläche ist nicht näher definiert, was Auflage Ziffer III. D b) 7) erforderlich macht.

Auf S. 80 saP wird zudem auf die CEF-Maßnahme C1 (S. 47 f. saP) hingewiesen. Die darin verankerten und für die Feldlerche vorgesehenen Maßnahmen können demnach auch als Ablenkflächen für den Rotmilan dienen, da die Blüh-/Buntbrachen Flächen mit erhöhter Nahrungsverfügung für den Rotmilan darstellen. Gemäß Kapitel B 2) S. 165 der LUBW-Hinweise (2021) sind solche für den Rotmilan geeigneten Ablenkflächen jedoch außerhalb eines 1.000 m - Radius um die WEA anzulegen. Dennoch wird die hier geplante Anlage der Ersatzflächen im Bereich von ca. 500 m um die Bestandsanlagen als geeignete angesehen, da die Flächen mit 0,5 bzw. 0,35 ha deutlich kleiner sind als die Vorgaben der LUBW für Ablenkflächen, die gezielt dem Rotmilan dienen sollen. Des Weiteren findet gem. Maßnahme C1 des LBP keine Mahd der Flächen im Zeitraum April – August statt, weswegen eine Anlockwirkung wie durch die LUBW (Kap. B 2.1) S. 166, 2021) durch viertägigen Mahd-Rhythmus vorgesehen, nicht ersichtlich ist. Eine Anpassung der Feldlerchen-Ersatzflächen zum Schutz des Rotmilans ist folglich nicht erforderlich.

3.1.2 Schwarzmilan

Im Erfassungsjahr 2021 konnte in ca. 870 m Entfernung zur geplanten WEA 06 ein belegter Schwarzmilan-Horst kartiert werden (Kap. 2.1.2.2, S. 26 saP). Dieser ist seit vielen Jahren bekannt und auch jährlich von einem Brutpaar besetzt. Erwartungsgemäß sind die Flugbewegungen um den Horst gehäuft, in diesem Bereich liegen auch die Raster mit der höchsten Anzahl an Flügen (s. Anlage 7.5 sowie 7.8 der saP). Der geplante Anlagenstandort sowie der Nahbereich der WEA 06 wurde während der Beobachtungszeiten nicht überflogen; lediglich ein Überflug liegt im Rasterfeld der WEA 06.

Die Rasterkarte (Anlage 7.8) deutet darauf hin, dass der Schwarzmilan einen Flugkorridor entlang der Breitentaler Höhe nutzt oder dort zumindest häufiger nach Nahrung sucht. Dennoch kann es sich bei der geringen Anzahl an Flügen in diesem Bereich nicht um ein Nahrungshabitat von besonderer Bedeutung handeln. Weiter ist der Abstand der Breitentaler Höhe zur Bestandsanlage ausreichend hoch, so dass sich hieraus kein erhöhtes Tötungsrisiko für den Schwarzmilan ergibt.

In Anlage 7.5 Flugbewegungen Schwarzmilan ist erkennbar, dass viele Flüge den Horstbereich Richtung Norden verlassen. Ebenso legt die Rasterkarte den Eindruck nahe, dass die L1046 als Leitstruktur genutzt wird. Beide Ergebnisse sprechen ebenfalls gegen eine Erhöhung des Tötungsrisikos durch den geplanten Anlagenstandort. Durch den Wegfall der Bestandsanlage, welche sich näher an der L1046 und näher am Horst befindet, wird ein potentiell erhöhtes Tötungsrisiko minimiert. Des Weiteren gelten für den Schwarzmilan die oben aufgeführten Vor- und Nachteile des veränderten Anlagentyps gegenüber der Bestandsanlage. Folglich ist auch für den Schwarzmilan kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ersichtlich.

3.2 Windkraftempfindliche Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 85 nicht-windkraftempfindlichen Brutvogelarten erfasst (Kap. 2.1.2.1, S. 20 saP). Gemäß Anlage 7.1 Karte: Reviere nicht windkraftempfindlicher Brutvögel (Unterlage 10.2.1) sowie Kap. 2.1.2.1, S. 20 ff. saP, wurden innerhalb des Eingriffsbereichs bzw. direkt angrenzend jeweils ein Revier von Feldlerche, Star, Kohlmeise und Goldammer kartiert.

Feldlerche

Gemäß Anlage 7.1 der saP liegen im gesamten Untersuchungsgebiet um die Anlage sowie Teile der Zuwegung elf Feldlerchenreviere. Feldlerchen zeigen zu vertikalen Strukturen (bspw. Hecken, Waldränder, Siedlungen) üblicherweise ein Meideverhalten. Ein Meideverhalten zu Windkraftanlagen ist folglich anzunehmen.

Direkt vom Vorhaben betroffen, ist mindestens ein Feldlerchenpaar im direkten Eingriffsbereich, bei dem von einer Revierschiebung ausgegangen werden muss. Ein weiteres Paar brütete im Erfassungsjahr innerhalb des 75 m - Radius um die Kranstellfläche. Da von der Kranstellfläche nach Errichtung der Anlage keine Effekte ausgehen, die zu einer Revierschiebung führen, steht hier insbesondere die Veränderung bzw. der Verlust der Lebensstätte im Fokus. Da die umliegenden Bereiche vermutlich bereits von Feldlerchen besetzt sind und eine Revierschiebung vermutlich nicht ohne weiteres möglich ist, ist für einen Ausgleich bzw. eine Verbesserung des potentiellen Lebensraums zu sorgen. Dies ist über Maßnahme C1 (S. 47 f. saP) geregelt. Die Umsetzung der Maßnahme wird in der Ergänzung zum LBP „Konkretisierung der Ausgleichsflächenplanung“ dargestellt. Auf Flurstück 1719 (Schöntal, Westernhausen) wird eine Blüh-/Buntbrache mit einer Größe von 0,5 ha und einer Breite von 22 m angelegt. Die Blüh-/Buntbrache dient insbesondere der Erhöhung des Nahrungsangebots für Feldlerchen, um so die lokale Population zu stärken.

Auch aus landwirtschaftlicher Sicht sprechen keine Einwände gegen die Anlage der Blühbrache, vielmehr wird die vorgesehene Anlage von Lerchenfenstern befürwortet.

Da Feldlerchen eine hohe Brutplatzdynamik und wenig (exakte) Standorttreue aufweisen und darüber hinaus stark abhängig von der Bewirtschaftung bzw. dem Bewuchs der Lebensstätte sind, ist ein Bestandsmonitoring im Feld äußerst komplex. Betrachtet man die Kartiererergebnisse

aus dem Gebiet (Unterlage 10.2.1 Karte „Revier nicht windkraftempfindlicher Brutvögel, Stand: Juli 2022), so brütete im Erfassungsjahr ein Feldlerchenpaar in einer Entfernung von ca. 40 m in nördlicher Richtung der bestehenden Altanlage. Demzufolge kann vermutet werden, dass Windkraftanlagen keine stark ausgeprägten Verdrängungseffekte zeigen. Die Auswirkung der geplanten Windkraftanlage auf die Brutpaare ist demzufolge als eher gering einzuschätzen.

Darüber hinaus sind lediglich maximal zwei Brutpaare vom Vorhaben betroffen, was ein CEF-Monitoring der Brutpaare weiter erschwert. Eine gewisse Dynamik in der Anzahl an Brutpaaren wird es vor Ort, wie oben beschrieben, immer geben und diese wird auf Grund der Tatsache, dass es nur um ein bzw. zwei betroffene Brutpaare geht, nie eindeutig einem Erfolg oder Misserfolg der CEF-Maßnahme zuzuordnen sein. Folglich kann im vorliegenden Fall auch kein Ist-Zustand definiert werden, welcher über ein Brutpaar-Monitoring erzielt werden muss, welcher die CEF-Maßnahme als erfolgreich definiert. Daher wird es als deutlich zielführender angesehen, die erfolgreiche Etablierung einer geeigneten Lebensstätte zu kontrollieren und zu begleiten. Durch die Anlage einer funktionierenden und stabilen Blüh-/Buntbrache mit geeignetem Pflege regime, wird in Konsequenz die lokale Population gestärkt.

Auf S. 7 der Ergänzung zum LBP wird ein Ablauf für ein Monitoring der Ausgleichsfläche vorgeschlagen, welchem zugestimmt wird. Nebst dem erwähnten Abschlussbericht sind jedoch auch weitere Berichte in jedem Kontrolljahr anzufertigen und der zuständigen Behörde vorzulegen. Daher wird die Auflage unter Ziffer III. D b) 6) erforderlich.

Auf S. 5 der Nachreichung zum LBP wird beschrieben, dass die Fläche auch Rot- und Schwarzmilan dient, da das Nahrungsangebot für diese Arten erhöht werden kann. Dies steht nicht in Konflikt mit der geplanten Windkraftanlage, da diese (oder eine der anderen Bestandsanlagen WEA I – WEA V) zum Erreichen der Fläche vom nahegelegenen Horst überflogen werden muss. Darüber hinaus sieht das Mahdregime keine Mahd zwischen April und August vor, weswegen von der Fläche keine gezielte Anlockwirkung ausgeht.

Folglich wird in der Maßnahmenplanung kein Konflikt hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Arten Rot- oder Schwarzmilan gesehen

Durch die Vermeidungsmaßnahme V1 (S. 43 saP) kann das Eintreten des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Feldlerchen vermieden werden.

3.3 Zug – und Rastvögel

Die Untersuchungen entsprechen dem gemäß LUBW (2020) erforderlichen Untersuchungsumfang und kommen in Kap. 2.1.2.4 (S. 29 f. saP) zu dem Ergebnis, dass im Gebiet keine bedeutenden Rast- oder Schlafplätze oder Hauptflugkorridore von Zugvogelarten vorkommen.

3.4 Andere Tierarten

Im Untersuchungsgebiet konnten neben Zauneidechsen keine weiteren planungsrelevanten FFH-Anhang IV-Arten erfasst werden. Für Fledermäuse wurde eine fachgutachterliche Einschätzung vorgelegt. Eine potentielle Betroffenheit weiterer planungsrelevanter Arten ist nicht ersichtlich.

3.4.1 Zauneidechse

Bei den Erfassungen im Jahr 2021 konnten neun Zauneidechsen im direkten Umfeld des geplanten WEA-Standorts kartiert werden (Kap. 2.2.2.2, S. 41 f. saP).

Der Verlust des Zauneidechsenhabitats durch den Eingriff muss ausgeglichen werden. Da dies in Kombination mit einer Vergrämung aktiver Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich verbunden ist (s. V7, S. 46 saP), handelt es sich bei Maßnahme C2 (S. 49 f. saP) um eine CEF-Maßnahme.

Diese muss durch die Auflage unter Ziffer III. D b) 4. a. d) ergänzt werden, da die Anzahl an Habitats-elementen bislang nicht festgelegt wurde. Um die schnellere Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit von Nahrung zu erreichen, muss die CEF-Fläche mit einer geeigneten Wiesenmischung angesät werden. Dies wird unter Auflage Ziffer III. D b) 4. c) geregelt.

Grundsätzlich ist der Erfolg einer CEF-Maßnahme durch ein Monitoring zu prüfen. Hierbei wird meist ein Null-Monitoring auf der Fläche durchgeführt, um den vorhandenen Bestand zu ermitteln. Anschließend erfolgt ein teilweise mehrjähriges Monitoring, meist mit dem Ziel, auf der CEF-Fläche dieselbe Bestandsgröße zu erreichen, welche durch den Eingriff vergrämt wurde. Im vorliegenden Fall kann auf das Null-Monitoring verzichtet werden, da es sich bei der CEF-Fläche um einen intensiv genutzten Ackerstandort handelt, welcher keine Eignung als Zauneidechsenlebensraum zeigt. Auf der Eingriffsfläche konnte im Zuge der Erfassungen 2021 kein Zauneidechsen-Nachweis erfolgen, weswegen es weder zu einer gesicherten Vergrämung von Einzeltieren kommen wird, noch eine Bestandsgröße für ein Monitoringergebnis angegeben werden kann. Da aus der Literatur hinreichend bekannt ist, dass Zauneidechsen neu angelegte Strukturen wie in Maßnahme C2 beschrieben sehr gut annehmen und die Flächen wie in Abb. 12, S. 50 saP dargestellt, ohne Barriere von nachweislich besetzten Zauneidechsenhabitaten durch Individuen erreicht werden können, ist eine Besiedlung der CEF-Fläche mit sehr hoher Sicherheit anzunehmen. Folglich kann auf ein Monitoring verzichtet werden.

Die Maßnahme V7 (S. 46 saP) enthält keine genauen zeitlichen Angaben und weitere detaillierte Informationen über den Ablauf der Vergrämung. Daher wird die Auflage unter Ziffer III. D b) 4. erforderlich. Um zu überprüfen, dass wie in Maßnahme V7 vorgesehen die erforderlichen CEF-Flächen vor der Vergrämung angelegt wurden, wird die Auflage unter Ziffer III. D b) 4. b. erforderlich.

Baustellentätigkeiten im Eingriffsbereich dürfen laut Auflage Ziffer III. D b) 5. erst nach erfolgreicher Vergrämung und Freigabe durch die zuständige Behörde erfolgen.

Bei einer Lage der CEF-Flächen außerhalb der räumlichen Nähe zum Eingriffsbereich kann ggf. eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 BNatSchG erforderlich werden. Dies ist jedoch zum aktuellen Zeitpunkt insbesondere hinsichtlich der geplanten Lage der Ausgleichsflächen gem. Abb. 12, S. 50 saP, nicht zu erwarten.

Darüber hinaus muss bei einem Abfang der Tiere mit Schlinge eine Ausnahme gem. § 4 Abs. 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) durch das zuständige RP Stuttgart erteilt werden. Von einem Handfang mit Schwämmen wird ebenfalls abgeraten.

Maßnahme C2 befindet sich in direkter räumlicher Nähe zum Mastfußbereich. Dieser ist gem. Maßnahme V4 (S. 44 saP) unattraktiv für kollisionsgefährdete Vogelarten zu halten. In der Ausgestaltung der Zauneidechsen-CEF-Fläche wird kein Widerspruch zur Maßnahme V4 gesehen, da auch die aktuell im Gebiet vorkommenden Zauneidechsenhabitate keine Anlockwirkung für Greifvögel zeigen.

Die neu anzulegende CEF-Fläche entspricht den Vorgaben der Maßnahme V4 und wird auf Grund der kleinen Fläche für Romilane keine Attraktivität ähnlich einer wirtschaftlich genutzten Grünlandfläche zeigen.

Die Anlage eines Totholzhaufens ist nicht gleichzusetzen mit Gehölzaufkommen. Gemäß Maßnahme C2 sind die Ersatzlebensräume dauerhaft zu sichern. Hierfür ist ein Nachweis erforderlich (Auflage III. D b) 4. a. a)).

Im Bereich der abzubauenen Altanlage besteht die Möglichkeit, dass sich ebenfalls Zauneidechsen angesiedelt haben. Sollten sich im Bereich der abzubauenen Altanlage Zauneidechsen befinden, muss das Eintreten von Tatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 (ggf. durch geeignete Maßnahmen) vermieden wird.

3.4.2 Fledermäuse

Bei der Beurteilung von Fledermausvorkommen bzw. deren Kollisionsgefährdung wurde gem. Kap. 3.2.1 LUBW (2014) in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde eine fachgutachterliche Einschätzung inklusive Datenrecherche durchgeführt. Die Ergebnisse aus dem Gondelmonitoring des Bestandwindparks aus den Jahren 2016 – 2018 wurden zur Beurteilung ebenfalls herangezogen.

Möglicherweise vorhandene Fledermausquartiere sind vom Vorhaben auf Grund des geplanten WEA-Standorts im Offenland nicht betroffen. Um bei unvorhergesehenen Arbeiten potentielle Lebensstätten ausreichend zu schützen, wird die Auflage unter Ziffer III. D b) 1. erforderlich.

Da aus dem Bestandwindpark bereits ein mehrjähriges Gondelmonitoring sowie ein daraus abgeleiteter, dem Standort angepasster Abschaltalgorithmus entwickelt wurde, kann dieser abweichend zu den LUBW-Vorgaben (2014) für den Zeitraum des Gondelmonitorings angewendet werden. Die Maßnahme V6 (S. 45 f. saP) ist durch Auflage Ziffer III. D b) 2. zu konkretisieren.

Nach Abschluss des Gondelmonitorings wird der Algorithmus für die WEA 06 je nach Ergebnis angepasst. Da sich die Reichweiten der Erfassungsgeräte unterscheiden, wird die Verwendung eines geeigneten BATmode (bat bioacoustic technology GmbH) empfohlen. Von den pauschalen Abschaltzeiten gemäß den Kriterien der LUBW (2014) muss dahingehend abgewichen werden, dass der halbe Monat November eingeschlossen werden muss. Aus anderen Windparks liegen hinreichend Hinweise vor, dass Fledermäuse bei geeigneten Witterungsbedingungen auch im November aktiv und somit potentiell schlaggefährdet sind. Die pauschalen Abschaltzeiten werden demzufolge durch Auflage Ziffer III. D b) 2. a. ergänzt.

Die Ergebnisse des Gondelmonitorings müssen bis zum 15. Januar des Folgejahrs der Genehmigungsbehörde mit einer gutachterlichen Wertung vorgelegt werden, damit eine ggf. erforderliche Anpassung rechtzeitig vor Beginn der zum 01. April beginnenden nächsten Abschaltphase erfolgen kann. Für die Auswertung des Gondelmonitorings und zur Entwicklung eines geeigneten Abschaltalgorithmus ist eine geeignete Software zu verwenden, die dem aktuellen Stand der Fachtechnik entspricht und allgemein anerkannt wird. Daher wird die Auflage Ziffer III. D b) 2. b. erforderlich. Um überprüfen zu können, ob die gemäß Abschaltalgorithmus festgesetzten Abschaltzeiten eingehalten werden, sind der unteren Naturschutzbehörde jährlich bis zum 15.01. die Betriebsdaten der genehmigten Anlage zu übermitteln. Hierfür wird die Auflage III. D b) 3. erforderlich.

3.5 Weitere Entwicklungen im Artenschutzrecht

Die unter der vorgenannten Ziffer 3. enthaltenen Aussagen zum Artenschutz beziehen sich auf den aktuellen Kenntnisstand. Da jedoch bei Vögeln Revierverschiebungen, -aufgaben oder -neugründungen eher die Regel sind, sich neue, relevante Arten ansiedeln oder sich bei den Fledermäusen jahreszeitliche Veränderungen in der Raumnutzung ergeben können, können weitere Auflagen zur Konfliktlösung erforderlich werden, weshalb die unter Ziffer IV. D aufgeführten Hinweise Bestandteil der Entscheidung sind.

4. Umweltschaden

Wir weisen darauf hin, dass ein Sachverhalt, der nicht Gegenstand des Verfahrens war, einen möglichen Umweltschaden nach § 19 BNatSchG auslösen kann, da dieser Sachverhalt entsprechend § 19 Abs. 1 BNatSchG nicht als nachteilige Auswirkung im Zuge einer Zulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder § 15 BNatSchG ermittelt wurde.

5. Schutzgebiete

5.1 FFH-Gebiete

Die Anlage liegt ca. 800 m vom FFH-Gebiet „Jagsttal Dörzbach-Krautheim“ sowie ca. 1.500 m vom FFH-Gebiet „Jagsttal bei Schöntal und Klosterwald“ entfernt. In ca. 800 m Entfernung sind innerhalb der FFH-Gebiete Lebensstätten der Spanischen Flagge sowie der Lebensraumtyp 9130 Waldmeister-Buchenwald angegeben. In ca. 900 m Entfernung befindet sich ein Lebensraumtyp

6510 Magere Flachland-Mähwiese. Ungefähr 1.500 m vom Vorhaben entfernt, wurde eine Lebensstätte des Kammmolchs kartiert.

Auf Grund der großen Entfernung sowohl zu den FFH-Gebieten, als auch den Lebensstätten und Lebensraumtypen sowie der Art des vorgesehenen Eingriffs durch die geplanten Anlagen kann keine Beeinträchtigung der FFH-Gebiete erkannt werden.

5.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope sind vom Vorhaben nicht betroffen. Zum Schutz von geschützten Biotopen vor unabsichtlichen Eingriffen ist gem. Maßnahme V_{vm}3 (S. 75 LBP) eine Markierung sensibler Bereiche sowie eine Überwachung durch die ÖBB vorgesehen.

6. Biotopverbund

6.1 Landesweiter Biotopverbund

Der landesweite Biotopverbund ist in der zum Zeitpunkt dieser Entscheidung vorliegenden räumlichen Abgrenzung (Stand: 2020) nicht vom Vorhaben betroffen.

6.2 Feldvögel

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb einer sonstigen Fläche der Raumkulisse Feldvögel (2022). Das Thema bodenbrütende Feldvögel wurde ausreichend abgehandelt sowie Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen dargestellt, weswegen das Thema ausreichend abgearbeitet ist.

Weitere Maßnahmen werden demzufolge nicht erforderlich.

6.3 Generalwildwegeplan

Der Generalwildwegeplan ist nicht vom Vorhaben betroffen.

6.4 Wildkatzenwegeplan

Das Vorhaben liegt innerhalb des Wildkatzenwegeplans des BUND. Allerdings handelt es sich bei diesen Flächen um ein Netzwerk von Waldverbindungen. Der nächstgelegene Wildkatzennachweis kommt aus dem Raum Waldenburg. Im Umfeld um den geplanten Anlagenstandort sind weder Wildkatzen nachweise bekannt, noch befinden sich dort geeignete Lebensräume gem. Wildkatzenwegeplan. Eine Betroffenheit der Wildkatze ist folglich nicht ersichtlich.

g) Luftfahrt

Die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart hat ergeben, dass unter allen zu betrachtenden Gesichtspunkten nicht von einer Gefährdung des Luftverkehrs auszugehen ist.

Bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund bedürfen gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung, weshalb etwaige militärisch/flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt werden.

Nach § 14 LuftVG wird WEA 06 zugestimmt. Insgesamt bestehen unter der Einhaltung der unter Ziff. III genannten Auflagen durch die zivile Luftfahrtbehörde keine Bedenken.

Eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020)“ ist anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis muss veranlasst werden.

Im Beteiligungsverfahren des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde darauf hingewiesen, dass die jetzige Bauhöhe bei 245,50 m über Grund liegt und eine Gesamtbauhöhe von 614 m über NN auf keinen Fall überschritten werden darf. Positionsänderungen nach Süden oder Westen sind aufgrund der unmittelbaren Nähe zu einer militärischen Tiefflugstrecke ausgeschlossen.

h) Funk und Radar

Durch das Beteiligungsverfahren der oben angeführten Stellen konnten keine Beeinträchtigungen von technischen (Funk-)Einrichtungen oder Richtfunkverbindungen festgestellt werden.

Auch aus dieser Sicht spricht dem Vorhaben nichts entgegen.

i) Belange des Klimaschutzes

Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.

Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 S. 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.

Dies gilt gemäß § 5 S. 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasemissionen handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 S. 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 S. 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.

Ende 2020 gab es im Land 728 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 1.572 MW. Die Strombereitstellung (Endenergie) aus Windkraft betrug 2020 2.950 GWh. Es sind daher noch ganz erhebliche Anstrengungen bis zum Erreichen der Ausbauziele erforderlich. Dies beinhaltet einen sehr ambitionierten aber grundsätzlich landesweit betrachtet ökologisch vertretbaren Ausbaupfad, wie auch die strategische Umweltprüfung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes in Sachen Windkraftsteuerung gezeigt hat.

Die Stromerzeugung durch Windkraft erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Windenergienutzung zu einer Treibhausgasemissionenminderung in einer Größenordnung von rund 754 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist

Mit einer Nennleistung von 6.800 kW trägt das beim Landratsamt Hohenlohekreis beantragte Vorhaben deshalb zum Erreichen der Klimaschutzziele bei. Nach der vorgelegten Kurzdokumentation liegt die mittlere Windgeschwindigkeit bei 6,0 m/s in 160 m über Grund. Der im Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 27. Mai 2019, Az. 6-4583/342/121, genannte Orientierungswert von 5,65 bis 5,9 m/s in 160 m über Grund, ab dem

ein Standort für die Windenergienutzung als ausreichend windhöflich angesehen werden kann, wird nach den vorläufigen Berechnungsergebnissen folglich deutlich überschritten.

Die Windenergieanlage kann daher einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energie-wende leisten.

VI. Vorprüfung des Einzelfalls

Für das Vorhaben wurde eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung ist in den Antragsunterlagen enthalten und beinhaltet die in Anlage 3 zum UVPG enthaltenen Prüfkriterien und zeigt die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen auf.

Die überschlägige Prüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie spezifischer Standortgegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu befürchten sind.

Durch den Rückbau der bestehenden WEA-alt auf Flst. 1701 treten im Rahmen des Repowering-Vorhabens nur geringe Auswirkungen auf Umweltgüter neu hinzu, welche auf eine kleinflächige Verschiebung des Standorts und die neue Größe der WEA zurückzuführen sind.

Keine in Anlage 3 zum UVPG, Nummer 2.3, aufgeführten Schutzgebiete sind durch das Vorhaben direkt betroffen, weshalb die zusammenfassende überschlägige Prüfung der mit der WEA 06 verbundenen Umweltauswirkungen zu dem Schluss kommt, dass mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus die Schutzgüter verbunden sind, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war damit nicht erforderlich.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 28.11.2022 auf der Homepage des Landratsamtes Hohenlohekreis und dem UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

VII. Anhörung der Antragstellerin

Über die beabsichtigte Entscheidung zum Vorbescheid ist die Antragstellerin am 12.10.2023 per E-Mail/Post informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 LVwVfG.

Die Antragstellerin hat daraufhin mit Schreiben vom 10.11.2023 im Rahmen des Anhörungsverfahrens Hinweise und Anmerkungen gegeben, die teilweise in die Entscheidung aufgenommen werden konnten.

VIII. Ergebnis

Die Prüfung des Antrags der Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH vom 19.09.2022 hat ergeben, dass bei der Errichtung und dem Betrieb der WEA 06 entsprechend den Antragsunterlagen sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften eingehalten werden.

Es werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Nachbarschaft und Allgemeinheit herbeigeführt, die nicht durch Einhaltung der in dieser Entscheidung enthaltenden Auflagen und Hinweise, eingeschränkt werden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 6, 16b BImSchG liegen somit insgesamt vor, weshalb die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zu erteilen ist.

Ein behördliches Ermessen ist in dem Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorgesehen.

IX. Gebührenberechnung

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2 und 4 des Landesgebührengesetzes Baden-Württemberg (LGebG vom 14.12.2004, GBl. S. 895) i. V. m. der Gebührenverordnung des Hohenlohekreises vom 01.11.2008 sowie den nachfolgend aufgeführten Nummern des hierzu ergangenen Gebührenverzeichnisses.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Nr. 50.3.6 Ziffer 1 Geb. Verz. (immissionsschutzrechtliche Genehmigung)	21.202,39 €
Nr. 50.6.7 Geb. Verz. (baurechtliche Genehmigung)	19.438,00 €
Nr. 50.6.18 Geb. Verz. (Bearbeitung Baulasten)	150,00 €
Gesamtsumme	40.790,39 €

Diese Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe dieses Bescheids fällig (§ 18 LGebG).

Wir bitten bei der Begleichung um Angabe der Gebührenrechnungsnummer:

Gebührenrechnung Nr. **5.3150.002029.1**

Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats ab Fälligkeit entrichtet, sind vom Tag nach Ablauf der Monatsfrist an Säumniszinsen gemäß § 20 LGebG zu entrichten.

Für die Höhe der Gebühr waren der Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung der Entscheidung für den Antragsteller unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze für die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) maßgebend. In Anbetracht des

rechtlichen Vorteils und des erheblichen Verwaltungsaufwands ist eine Gebühr in der festgesetzten Höhe angemessen.

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Geissler



Anlagen

Anlage 1 – Allgemeine Hinweise zur Baugenehmigung

Anlage 2 – Kartenauszug Bodendenkmale



Verteiler:

<u>Mit Zustellungsurkunde:</u> Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH Braunsbergweg 5 74676 Niedernhall	mit Plansatz
Stadt Forchtenberg Hauptstraße 14 74670 Forchtenberg	per E-Mail
Regionalverband Heilbronn-Franken	per E-Mail
Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 21: Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz - Referat 42, SG 4: Technische Straßenverwaltung - Referat 46.2: Luftverkehr und Luftsicherheit - Referat 84.2: Landesamt für Denkmalpflege - Stabstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	per E-Mail
Regierungspräsidium Freiburg - Referat 83: Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	per E-Mail
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	per E-Mail
Landesnaturschutzverband/ Arbeitskreis Hohenlohekreis	per E-Mail
Landratsamt Hohenlohekreis - Amt 30: Landwirtschaftsamt - Amt 31: Forstamt - Amt 50: Umwelt- und Baurechtsamt FD 50.1: Wasserwirtschaft und Bodenschutz FD 50.2: Baurecht und Wohnbauförderung FD 50.3: Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz FD 50.4: Naturschutz - Amt 51: Kreisbrandmeister - Amt 60: Straßenbauamt	per E-Mail

Nachrichtlich:

Württembergische Bauberufsgenossenschaft

S. 1

Finanzamt Öhringen

Haagweg 39

74613 Öhringen

S. 1

Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg

Kernerplatz 9

70182 Stuttgart

S. 1, 15

Inhaltsübersicht

Immissionsschutzrechtliche Entscheidung des Landratsamtes Hohenlohekreis über die Erteilung einer Änderungsgenehmigung durch Errichtung und Betrieb einer WEA vom 30.01.2024
Az.: 50.5/699.1-2023-00814/lw

I. Entscheidung	1
II. Antragsunterlagen	3
III. Nebenbestimmungen	6
A. Immissionsschutzrecht	6
a) Allgemeines	6
b) Lärm	7
c) Schattenwurf	9
d) Abfälle	10
B. Baurecht	10
a) Allgemeines	10
b) Voraussetzungen für die Baufreigabe	11
c) Voraussetzungen für die Inbetriebnahme	11
d) Brandschutz	12
e) Eisfall	13
C. Denkmalschutzrecht	13
D. Natur- und Artenschutz	14
a) Allgemeines	14
b) Artenschutz	15
E. Bodenschutz, Oberflächengewässer und Hochwasserschutz	17
a) Bodenschutz	17
b) Oberflächengewässer und Hochwasserschutz	18
F. Luftfahrt	18
a) Militärische Belange der Luftfahrt (Wehrverwaltung)	18
b) Zivile Belange der Luftfahrt	18
G. Straßenbau	21
IV. Hinweise	22
A. Immissionsschutzrecht	22
a) Wassergefährdende Stoffe	22
b) Arbeitsschutz	22
B. Baurecht	25
C. Denkmalschutzrecht	26

D.	Natur- und Artenschutz	26
E.	Bodenschutz und Grundwasserschutz	27
	a) Bodenschutz	27
	b) Grundwasserschutz	27
F.	Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau	27
G.	Umweltverwaltungsrecht	28
V.	Begründung	28
A.	Allgemeines	28
B.	Zuständigkeit	29
	a) Sachliche Zuständigkeit	29
	b) Örtliche Zuständigkeit	29
C.	Beteiligung von Gebietskörperschaften, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	29
D.	Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens	30
	a) Immissionsschutzrecht	33
	b) Bauplanungs- und Raumordnungsrecht	41
	c) Rückbauverpflichtung	43
	d) Bauordnungsrecht	43
	e) Denkmalschutzrecht	43
	f) Naturschutz	44
	g) Luftfahrt	57
	h) Funk und Radar	57
	i) Belange des Klimaschutzes	57
VI.	Vorprüfung des Einzelfalls	59
VII.	Anhörung der Antragstellerin	59
VIII.	Ergebnis	60
IX.	Gebührenberechnung	60
X.	Rechtsbehelfsbelehrung	61

Allgemeine Hinweise zur Baugenehmigung

1. Die Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt (§ 58 Abs. 3 LBO).
2. Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 58 Abs. 2 LBO).
3. Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann **auf Antrag in Textform** jeweils bis zu drei Jahren verlängert werden. Der Antrag muss vor Fristablauf beim Landratsamt eingehen (§ 62 LBO).
4. Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst nach Aushändigung des Baufreigabebescheines (Roter Punkt) begonnen werden. Der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) ist vom Bauherrn an der Baustelle anzubringen. In den Baufreigabebeschein (Roter Punkt) sind Namen, Anschrift und Rufnummer der Bauunternehmer für die Rohbauarbeiten spätestens bei Baubeginn einzutragen; dies gilt nicht, wenn an der Baustelle ein besonderes Schild angebracht ist, das diese Angaben enthält. Der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) muss dauerhaft und leicht lesbar und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar angebracht sein. Er darf erst nach Baufertigstellung entfernt werden. Der Baufreigabebeschein ist an die Baurechtsbehörde zurückzugeben, wenn die Baurechtsbehörde dem Bauherrn nachträglich mitteilt, dass mit dem Bau nicht begonnen werden darf, der bereits begonnene Bau einzustellen ist oder wenn die Baugenehmigung erlischt.
5. Bei der Bauausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer und Bauleiter) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden (§ 41 LBO). Insbesondere sind zu beachten in der jeweils geltenden Fassung:
 - a) die Landesbauordnung - LBO -;
 - b) die auf Grund der LBO erlassenen Verordnungen;
 - c) die Bauvorschriften der Gemeinde (Bebauungsplan, örtliche Bauvorschriften);
 - d) die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen;
 - e) die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
 - f) die Vorschriften über den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen;
 - g) das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
6. Vor Baubeginn ist beim zuständigen Telekommunikationsunternehmen, beim zuständigen Elektrizitätswerk, beim Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg sowie beim zuständigen Gasversorgungsunternehmen festzustellen, ob durch die Bauarbeiten unterirdische Kabel, Starkstromanlagen, Wasserleitungen oder Gasleitungen gefährdet sind. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um die Beschädigung solcher Anlagen zu vermeiden. Sofern über das Grundstück elektrische Freileitungen führen, sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen vor Baubeginn mit dem zuständigen Elektrizitätswerk festzulegen.

7. Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten vorher dem Landratsamt in Textform mitzuteilen.
8. Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und gegen diese Baugenehmigung können als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO verfolgt werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.
9. Neu errichtete Gebäude, die Änderung der Grundfläche bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu erfassen. Zu diesem Zweck sind die genannten Bauvorhaben nach ihrer Durchführung gemäß den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes dem Landratsamt Hohenlohekreis, Vermessungsamt, Stettenstraße 31, 74653 Künzelsau anzuzeigen. Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn statt dessen ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.



Datengrundlage:
 Landesdenkmalpflege Baden-Württemberg
 Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Stand der Geobasisinformationen: 09/2016
 Ausdrucksdatum: 05.04.2023

Kulturdenkmale gemäß DSchG	
	Archäologisches Denkmal
	Prüffall (Arch.)
	Bauliche Anlage
	Verkehrs- und Wirtschaftsfläche
	Grünfläche
	Wasserfläche
	Gesamtanlage
	Prüffall (Bau)
	Kleindenkmal/Bauteil